

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Anwaltssignaturkarte:
Jetzt bestellen!



Aktuelle Themen

Kammerversammlung 2009

Die Kammerversammlung 2009 findet am 27.03.2009 in Dresden statt. Bis zum 19.01.2009 können alle Mitglieder Tagesordnungspunkte vorschlagen bzw. ankündigen.

Seite 4

Wahl des Vorstandes 2009

Die Kammerversammlung hat den Vorstand neu zu wählen. Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, bis zum 19.01.2009 Kandidatenvorschläge einzureichen.

Seite 5

Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturpaket

Die mit einem Anwaltsausweis kombinierte qualifizierte Signaturkarte kann jetzt unter www.rak-sachsen.de bestellt werden. Die RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte ermöglicht es Ihnen, einfach und kostengünstig am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Seite 6

Jahresfortbildungsprogramm 2009

An die Seminaroffensive von 2008 knüpfen wir an und bieten Ihnen auch im Jahr 2009 ein verbessertes, vielseitiges und umfangreiches Angebot an juristischer Fortbildung zum günstigen Preis.

In der Heftmitte zum Ausheften.

Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Ankündigung der Kammerversammlung	4
Wahl des Vorstandes am 27.03.2009	5
Broschüre: Law – made in Germany	5
Bestellung RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte ab sofort möglich	6
Das Jahresfortbildungsprogramm 2009 der RAK Sachsen	6
Neuer „Fachanwalt für Agrarrecht“	7
Information des BFB zur Streichung des Krankengeldes	9
ENTWICKLUNGEN	
Bundesrat beschließt Reform der Beratungshilfe	9
Ombudsmann für anwaltliche Dienstleistungen	10
BERICHTE	
Anwaltschaft präsentiert sich zum Tag des sächsischen Anwalts	10
Bundesdatenschutzgesetz und Anwaltschaft im Bundesrat	10
Forum Zukunft: „Gerichtsinterne Mediation – Einigung oder Urteil?“	11
Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2008	12
Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2008	13
EU-Strafrechtstag	14
Der Rechtsanwalt als Rechtsdienstleister	15
MITTEILUNGEN	
Neues aus Europa	16
Sächsische Anwaltstage 2009 in Görlitz	18
BERUFS- & GEBÜHRENRECHT	
Gebührenreferententagung am 11.10.2008 in Osnabrück	19
Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?	19
DEKRA-Zertifizierung für Juristen	22
FACHANWALTSCHAFT	
Online-Fortbildung nach § 15 FAO	26
RECHTSPRECHUNG	
Entscheidungen des OLG Dresden	26
Zum Beschluss des Sächsischen Anwaltsgerichtshofes	27
BVerfG – Beschluss zur Beratungshilfe	28
AUS- & WEITERBILDUNG	
Bedarfsanalyse unter den Absolventen 2008	29
Fortsetzung JOBSTARTER-Projekt „Berufstart ReFA“	30
Ergebnisse 1. Wiederholungsprüfung Oktober 2008	30
Freie Ausbildungsplätze 2009	30
Repetitorien für Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten	31
PORTRÄT	
Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)	33
FORUM	
Die Stiftung Vorsorgedatenbank	34
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	35
PERSONALIEN	36
BUCHBESPRECHUNGEN	40
ANZEIGEN	43
IMPRESSUM / KONTAKT	50

Im Mittelteil zum Ausheften: Seminarprogramm 2009 der RAK Sachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der Themenwahl zum Editorial dieser Ausgabe der KAMMERaktuell, kurz vor dem Jahresende, ist man verleitet, in der letzten Ausgabe des Jahres 2007 nachzulesen: Es ging um das gelockerte Verbot des Erfolgshonorars, das Ende des Zweigstellenverbots, ein besonderes Schlichtungsverfahren für Auseinandersetzungen über die Erfüllung des Anwaltsvertrags, die Entwürfe zum RDG und das Telekommunikationsüberwachungsgesetz. Der Gesetzgeber setzte diese Gesetzesvorhaben im ausgehenden Jahr um, Auswirkungen für die Rechtssuchenden und die Organe der Rechtspflege, insbesondere für die Anwaltschaft, etwa durch das im Juli 2008 in Kraft getretene RDG, zeigen sich erst noch. Der Geheimnisschutz im Mandatsverhältnis ist nach wie vor erheblichen Angriffen des Bundesgesetzgebers ausgesetzt: Auch das beabsichtigte BKA-Gesetz treibt die Zweiteilung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und sonstige Rechtsanwälte weiter voran. Man könnte gar auf den Gedanken kommen, daß der Ausspähung der Mandantenkommunikation unterworfenen Rechtsanwälte für Verteidiger nicht mehr sozietätsfähig seien. Offensichtlich ist das Mißtrauen der Ermittlungsbehörden gegenüber den Organen der Rechtspflege so groß, daß das Recht auf einen ungehinderten Zugang zur Rechtsberatung und –vertretung einer im Bereich der Rechtspflege vermeintlich verbesserten Sicherheit geopfert werden soll. Das Bundesverfassungsgericht wird Gelegenheit haben, auch das BKA-Gesetz, so es, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, in Kraft treten wird, auf seine Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten des Rechtsstaats zu überprüfen.



In anderen, die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege betreffenden Gesetzgebungsvorhaben zeigten sich zumindest die Landesregierungen im Bundesrat klüger: So scheiterte kürzlich im Bundesrat der Versuch der Landesinnenminister, dem Bundesgesetzgeber zu empfehlen, in das Bundesdatenschutzgesetz eine Regelung aufzunehmen, nach der das Gesetz auch auf Rechtsanwälte anzuwenden sei und die Aufsicht den Datenschutzbehörden zugeordnet werden soll (siehe kurzer Bericht auf Seite 10).

Zusammen mit den übrigen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer tritt die RAK Sachsen für eine starke, von staatlicher Bevormundung und überzogener Überwachung freie Advokatur ein. Dafür bedarf es engagierter Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Vorstand der Kammer mitzuwirken. In der am 27. März 2009 in Dresden tagenden Kammerversammlung wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach dem turnusmäßigen Ende des vierjährigen Mandats neu zu wählen sein. Wählbar ist jedes Kammermitglied, das den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ausübt. Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle der Kammer bis 19. Januar 2009 entgegen. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten. Lesen Sie bitte hierzu auch Seite 5 in diesem Heft. Bitte notieren Sie sich den Termin der Kammerversammlung und nehmen Sie daran teil.

Für die Planung Ihrer Fortbildung im kommenden Jahr empfehle ich Ihnen die von der RAK Sachsen veranstalteten Seminare. Das Fortbildungsprogramm 2009 ist dieser Ausgabe der KAMMERaktuell beigelegt.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2009

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Abend'.

Dr. Martin Abend
Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung der
Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Freitag, den 27.03.2009, um 14:00 Uhr
in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2008
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
 - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
10. Beschlussfassung über
 - Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
 - Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
12. Haushaltsplan 2010 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2010
14. Wahl der Rechnungsprüfer
15. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 19.01.2009 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahl des Vorstandes am 27.03.2009

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2009 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 64 ff. BRAO die Aufgabe, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen neu zu wählen. Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BRAO ist für die Hälfte der Mitglieder die Wahlperiode abgelaufen. Neu zu wählen sind 11 Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist und ansonsten die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß §§ 65 ff. BRAO erfüllt.

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet:

- Peter Buhmann
- Dr. Stephan Cramer
- Barbara Häntzschel
- Dr. Detlef Haselbach
- Dr. Christoph Möllers

- Dr. Christoph Munz
- Dr. Susanne Pohle
- Rudolf von Raven
- Christian Reichardt
- Gerhild Sailer
- Gabriele Wagner

Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, bis zum

19.01.2009

Kandidatenvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zum 19.01.2009 schriftlich zugehen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehrere Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Um die Kandidaten und Kandidatinnen in der nächsten Ausgabe von KAMMERaktuell vorzustellen, sollten die Wahlvorschläge enthalten:

- Passfoto
- Vorstellung der/ des Kandidaten/ in in Kurzform (max. halbe DIN A4-Seite) mit folgenden Angaben:
 - Geburtsdatum, Geburtsort
 - Beruflicher Werdegang
 - Anwaltsbezogene Mitgliedschaften
 - Berufspolitische Vorstellungen

Die konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes findet am 01.04.2009 statt.

Broschüre: Law – Made in Germany

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und die juristischen Berufsorganisationen Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Deutscher Anwaltverein (DAV), Deutscher Richterbund (DRB), Bundesnotarkammer (BNotK), Deutscher Notarverein (DNotV) und Deutscher Juristinnenbund (djB) veröffentlichten Anfang November 2008 eine Broschüre mit den Vorzügen des Deutschen Rechts unter dem Motto „Law – made in Germany“.

Die Broschüre ist Auftakt einer Informationsaktion, mit der die Juristen der Berufsverbände für die Wahl deutschen Rechts und Deutschland als Gerichtsstandort werben. Deutsches Recht bietet im internationalen Vergleich erhebliche Wettbewerbsvorteile: Es ist effizienter, kostengünstiger und transparenter als andere Rechtsordnungen. Im Global Competitiveness Report 2008 – 2009 des Weltwirtschaftsforums nahm die deutsche Rechtsordnung Platz 2 in der Kategorie „Effizienz der rechtlichen Rah-

menbedingungen“ ein (Großbritannien: Platz 18, USA: Platz 28).

Die Broschüre richtet sich an deutsche, insbesondere aber auch an ausländische Unternehmen, für deren Investitionen und Verträge das deutsche Recht den optimalen Rahmen bietet. Gerade für den exportierenden Mittelstand ist deutsches Recht vorteilhaft. Es lohnt sich, deutsches Recht zur Grundlage von Vertragsbeziehungen zu machen: Seine Vorhersehbarkeit wirkt streitvermindernd. Seine Effizienz spart Zeit und damit wertvolle Ressourcen. Zudem schaffen deutsche rechtliche Instrumentarien und Institutionen, wie das Grundbuch und das Handelsregister, Rechtssicherheit und damit Vertrauen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ergreift mit der „Law – made in Germany“ die Initiative im offenen Wettbewerb der nationalen Rechtsordnung mit dem common law und wird sich

für die Darstellung der Vorteile des deutschen Rechts engagieren.

(Quelle: BRAK)



Bestellung RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte ab sofort möglich

Ab sofort können Sie die RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte unter www.rak-sachsen.de bestellen.

Dieses Produkt ist eine Kombination aus Anwaltsausweis und qualifizierter Signaturkarte, das es Ihnen ermöglicht, am elektronischen Rechtsverkehr einfach und preisgünstig teilzunehmen. Die „RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte“ bietet folgende Vorteile:

- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei Ihrer Selbstverwaltungsorganisation
- Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
- Kombination von amtlichen internationalem und nationalem Anwaltsausweis mit BRAK-Logo und CCBE-Attribut
- mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“

- und Chip für die qualifizierte elektronische Signatur
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät (Klasse 2) und Software
- Kartengültigkeitsdauer bis 12/2012

Die Verwaltungsgebühr für die RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte beträgt 45 € pro angefangenes Kalenderjahr. Insofern verweisen wir auf den Beschluss der außerordentlichen Kammerversammlung am 09.09.2008. Mit enthalten in diesem Preis ist ein zusätzlicher Anwaltsausweis. Damit verfügen Sie über ein weiteres Legitimationsmittel, ohne stets die RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte mitführen zu müssen.

Zur Bestellung der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte ist es zwingend erforderlich, dass Sie das Bestellformular ausgefüllt und unterschrieben mit einem Passbild versehen, an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Gla-

cisstraße 6, 01099 Dresden senden. Dies gilt auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die das Reservierungsformular bereits eingereicht haben. Wir bitten Sie, das Bestellformular als ausfüllbares pdf-Dokument direkt am Bildschirm Ihres PC auszufüllen und dann auszudrucken.

Nach Eingang des Bestellformulars bestätigen wir umgehend das Berufsattribut und leiten Ihren Antrag an den Deutschen Sparkassenverlag weiter. Von dort erhalten Sie nach abschließender Prüfung Ihres Antrags die Karten sowie die dazugehörige Hard- und Software.

Alle Abläufe sind auch noch mal auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de ausführlich beschrieben. Als Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Silke Keil unter 0351/ 318 59 25 zur Verfügung.

So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter www.rak-sachsen.de
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt

Von A wie Anwaltshaftung bis Z wie Zwangsvollstreckung Das Jahresfortbildungsprogramm 2009 der RAK Sachsen

Die Fort- und Weiterbildung ist von allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand der Rechtsanwaltschaft. Das Berufsbild ist geprägt von einem hohen Anspruch an fachlicher Kompetenz. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen müssen im Interesse des rechtssuchenden Publikums einen hohen Standard anwaltlicher Arbeit

garantieren. Somit ist eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung für die qualitativ hochwertige Tätigkeit eines jeden Rechtsanwalts unverzichtbar.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen möchte die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder durch ein entsprechendes qualitativ hochwertiges Angebot fördern

und unterstützen. An die Seminaroffensive von 2008 knüpfen wir an und bieten Ihnen ein verbessertes, vielseitiges und umfangreiches Angebot an juristischer Fortbildung zum günstigen Preis.

In den Veranstaltungen werden Sie über die aktuellen Tendenzen, Rechtsprechung

und Gesetzgebung informiert. So werden in mehreren Seminaren die Änderungen im Familienverfahrensrecht, im Vermögensausgleich sowie die Strukturreform des Versorgungsausgleiches und dessen Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis besprochen. Herr Richter Dr. Wolfram Viefhues gibt darüber hinaus mit seinem Seminar eine praktische Hilfestellung, um eine möglichst effektive Bearbeitung von Familiensachen sicherzustellen und vor allem – Fehlerquellen im familienrechtlichen Verfahren zu vermeiden.

Einige Seminare werden direkt für Berufseinsteiger angeboten. In Veranstaltungen wie „Gesellschaftsrecht für Einsteiger“ oder „Die Grundlagen der Strafverteidigung“ vermitteln erfahrene Praktiker gerade dem kürzlich zugelassenen Rechtsanwalt Know-how für seine zukünftige Tätigkeit. Ferner werden Seminare zum Berufsrecht empfohlen. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unvorbereitet sind, hinsichtlich der Gefahren, die der Beruf in der täglichen Praxis mit sich bringt.

Neben den klassischen Fortbildungsveranstaltungen für die Rechtsanwaltschaft

sollen auch in diesem Jahr Qualifizierungsmöglichkeiten für Kanzleimitarbeiter angeboten werden. So wird unter anderem der Fachbuchautor des Buches „RVG für Anfänger“ Ihre Mitarbeiter über aktuelle Themen aus dem Bereich des Anwaltsvergütungsrechts 2009 schulen. Des Weiteren wird die professionelle Mandantenbetreuung thematisiert. Denn innerhalb von Sekunden haben Mandanten und Geschäftspartner am Telefon und am Empfang einen Eindruck von Ihrer Kanzlei. Die professionelle Mandantenbetreuung wirkt nachhaltig, denn nur zufriedene Mandanten lassen sich langfristig binden und sind darüber hinaus die beste Empfehlung für Ihre Kanzlei. Auch werden wieder Veranstaltungen zum Zwangsvollstreckungsrecht und vergütungsrechtliche Seminare zu verschiedenen Schwerpunkten stattfinden.

Die Seminare sind grundsätzlich zum Nachweis der Fortbildungspflicht gem. §15 FAO geeignet.

Ferner können Sie sich die besuchten Veranstaltungen für die BRAK-Qualifizierung zertifizieren lassen. Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt den

Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, mit dem Fortbildungszertifikat „Qualität durch Fortbildung“ bereits auf dem Briefkopf und auf Visitenkarten oder in den Kanzleiräumen zu werben. Seminare, die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu den vier Modulen des BRAK-Fortbildungszertifikats: Materielles Recht (Modul I), Berufsrecht einschließlich Kosten- und Berufshaftpflichtrecht (Modul II), Verfahrens- oder Prozessrecht (Modul III), Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung (Modul IV) angeboten werden und an denen Sie hörend oder dozierend teilgenommen haben, werden für das Fortbildungszertifikat mit 10 Stunden pro Stunde anerkannt.

Sie können unser Seminarangebot auch im Internet einsehen und direkt buchen. Bei einer Online-Buchung sparen Sie 5 Euro!

Ansprechpartnerin in unserer Geschäftsstelle ist Frau Ass. jur. Diana Arndt unter 0351/ 3185926.

2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung führt „Fachanwalt für Agrarrecht“ ein

Am 14.11.2008 fand in Berlin die 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung statt. Die einzelnen zu bestimmten Sachthemen gebildeten Ausschüsse, denen auch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen angehören, stellten den gegenwärtigen Arbeitsstand vor.

Folgende Änderungen der Berufs- und Fachanwaltsordnung beschlossen die Vertreter der Satzungsversammlung:

1. In die Fachanwaltsordnung wird nunmehr der „Fachanwalt für Agrarrecht“ aufgenommen.

Damit gibt es jetzt 20 Fachanwaltsbezeichnungen.

Als Voraussetzung für den Antrag auf Verleihung dieser Fachanwaltsbezeichnung haben Antragsteller künftig den Nachweis der theoretischen Kenntnissen

durch Klausuren entsprechend §§ 4 und 4a FAO zu führen. Die praktischen Erfahrungen müssen durch 80 bearbeitete Fälle nach spezifischer Gliederung der agrarrechtlichen Bereiche nachgewiesen werden, dabei müssen mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtung oder Schiedsverfahren) enthalten sein.

Die Breite der agrarrechtlichen Spezifik verdeutlichte Rechtsanwältin Edith Kindermann sehr anschaulich. Die Darstellung zeigte die Vielfalt, aber auch die Abgrenzbarkeit des Agrarrechts von anderen Rechtsgebieten. Das Agrarrecht umfasst eine konkrete Querschnittssumme mehrerer Rechtsgebiete, die sehr spezielle branchenspezifische Kenntnisse erfordert.

Das Rechtspublikum für dieses Gebiet sind zum einen die 395.000 Bauern in Deutschland. Hinzu kommen der gesamte Bereich des Gartenbaus sowie der be- und verarbeitenden Bereiche.

Mit der Einführung dieser Fachanwaltsbezeichnung überlassen wir als Anwaltschaft diesen Rechtsbereich nicht anderen Berufsgruppen, die dazu ihr Wissen anbieten, sondern stellen uns bewusst diesem Wettbewerb.

2. Die Berufsordnung wird um den neuen § 16 a ergänzt.

Es wird folgender neuer § 16 a BORA eingefügt:

- 1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungs-

hilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.

- 2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- 3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung / Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrungen fehlt;
 - b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;
 - c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
 - d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
 - e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
 - f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;
 - g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.

Der Rechtsanwalt ist gem. § 49 a BRAO berufsrechtlich verpflichtet, die im Rahmen des Beratungshilfegesetzes vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Der Anwalt ist nicht verpflichtet, Beratungshilfe in einem Umfang zu gewähren, die über die gesetzliche Regelung des Beratungshilfegesetzes hinausgeht. Der Beratungshilfeschein, der der gesetzlichen Regelung widerspricht, kann somit die berufsrechtlichen Verpflichtung des Anwalts nicht so weit ausdehnen, dass der Anwalt verpflichtet wäre, auf der Basis eines einzigen Beratungshilfeschein in mehreren Angelegenheiten zu beraten und außergerichtlich zu vertreten.

Besonders in den Bereichen des Familienrechtes ist der Bedarf an Beratungshilfe für die Anwaltschaft ausgeprägt. Diese ist notwendig und wird von der Anwaltschaft gern unterstützt. Die Praxis der Amtsgerichte, einen einzigen Beratungshilfeschein für eine unbestimmte oder Vielzahl von Familienangelegenheiten zu erteilen, widerspricht dem Beratungshilfegesetz und kann den Anwalt berufsrechtlich nicht binden. Im übrigen werden damit zu Unrecht die Rechte der Bürger eingeschränkt.

Zum anderen stellt sich die Frage, wie ein Anwalt dem rechtssuchenden Publikum gerecht werden soll, wenn er mit einem Beratungshilfeschein eine ganze Palette von Rechtsproblemen abdecken soll.

Unabhängig vom Geldbeutel ist allen Bürgern der gleiche Zugang zum Recht zu gewähren.

So wird auf einem Beratungshilfeschein als Angelegenheit z. B. „Trennung“ benannt und damit sollen alle Fragen, die mit der Trennung im Zusammenhang stehen, wie Umgang, Sorgerecht, Unterhalt Kinder und Ehegatte, Hausratsauseinandersetzung usw., erfasst sein. Des weiteren müssen Bürger oft sehr lange auf die Ausstellung eines Berech-

tigungsscheines im Amtsgericht warten, oder sie werden mit einem Antrag zum Anwalt geschickt. Damit werden Verantwortlichkeiten zu Unrecht auf die Anwaltschaft verlagert und Zeit geraubt für die eigentliche Beratung.

Den Anwälten Unterstützung zu geben, wie sie sich standesrechtlich richtig verhalten, ist das Anliegen der aufgenommenen Klarstellung.

3. Verschiedenes

Weitere Problemkreise, wie die Anforderungen an die Zweigstelle, Pflichten des Anwalts in Zusammenhang mit Einzel- und Sammelkonten, die Problematik der treuhänderischen Verwaltung und Verwahrungstätigkeit des Anwalts und das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen, diskutierten die Vertreter der Satzungsversammlung umfangreich und verwiesen sie bis zur nächsten Satzungsversammlung im April 2009 in die Ausschüsse.



Gabriele Wagner,
Vertreterin der
Satzungsversamm-
lung

*Anmerkung der Redaktion:
Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums. Danach müssen die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und können nach Ablauf von 3 Monaten in Kraft treten. Mit einem In-Kraft-Treten ist somit ab Mitte 2009 zu rechnen.*

Information des BFB zur Streichung des Krankengeldes für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbstständige und Freiberufler

Zum 1. Januar 2009 entfällt für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige und Freiberufler der Anspruch auf Krankengeld. Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs profitieren sie zwar von dem ermäßigten einheitlichen Beitragssatz von 14,9 Prozent (im Gegensatz zu dem sonst einheitlichen Beitragssatz von 15,5 Prozent). Den Betroffenen ist jedoch zu raten, jetzt noch zu handeln, um nicht ab 2009 im Krankheitsfall völlig schutzlos zu sein.

Die 0,6 Prozentpunkte Beitragsunterschied sollten insoweit zur Absicherung des Verdienstauffalls im Krankheitsfall unbedingt genutzt werden!

Wer sich gegen den krankheitsbedingten Verdienstauffall absichern will, kann aus drei Alternativen wählen:

1. Der Betroffene kann seiner gesetzlichen Krankenkasse kündigen und in die private Krankenversicherung wechseln. Diese Möglichkeit ergibt sich für einige jedoch nicht, da auch das Alter ausschlaggebend ist, um

von einer privaten Versicherung aufgenommen zu werden.

2. Der Betroffene kann eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung abschließen. Indes kann auch hier das Alter die Entscheidung des Versicherten beeinflussen.

3. Der Betroffene schließt einen Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse ab. Bis heute liegen allerdings nur von wenigen gesetzlichen Krankenkassen konkrete Angebote für ein Krankengeld-Wahltarif vor. Die bereits vorliegenden Angebote variieren sowohl in Punkto Leistung als auch Prämie sehr stark, weshalb eine individuelle Prüfung unabdinglich ist. Der Betroffene muss für sich entscheiden, ab welchem Krankheitstag er eine Krankentagegeldversicherung haben möchte und wie hoch die Entgeltfortzahlung pro Tag sein soll. Das maximale Krankentagegeld richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze und kann

im Jahr 2009 maximal 85,75 Euro betragen. Die Prämie ist ferner abhängig vom individuellen Einkommen.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Versicherte mit Abschluss des Wahltarifs für 3 Jahre an seine Krankenkasse bindet und sogar auf sein Sonderkündigungsrecht verzichtet. Das heißt, ein Wechsel der Versicherung ist in dieser Zeit ausgeschlossen! Da heute noch nicht absehbar ist, wie sich die Beitragssätze der gesetzlichen Kassen nach Einführung des Gesundheitsfonds entwickeln werden, ist diese Alternative mit Ungewissheiten verbunden.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) spricht grundsätzlich keine Empfehlung aus, welche Alternative zu wählen ist. Die Entscheidung ist individuell zu treffen. Der BFB empfiehlt jedoch auch zu prüfen, inwieweit eine eventuell bereits vorhandene private Betriebsausfallversicherung für das hier beschriebene Risiko aufkommt.

ENTWICKLUNGEN 04/2008

Bundesrat beschließt Reform der Beratungshilfe

Der Bundesrat hat die Reform der Beratungshilfe am 10.10.2008 beschlossen. Von der Reform versprechen sich die Länder, die bestehenden Strukturschwächen im Bewilligungsverfahren, unzureichende Informationen über alternative Hilfsangebote und unklare Begrifflichkeiten zu beseitigen. Vor allem steht jedoch im Vordergrund, den sprunghaften Anstieg der Beratungshilfekosten zu begrenzen.

Der jetzige Gesetzentwurf sieht u.a. vor, die Eigenbeteiligung der Rechtsuchenden zu erhöhen und verstärkt alternative Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zukünftig müsse der Antrag auf Beratungshilfe zwingend vor Beauftragung des Anwalts gestellt werden; eine nachträgliche Kostenübernahme durch den Staat wäre dann nicht mehr möglich. Um zielgerichteter die Bedürftigkeit Rechtsuchender

prüfen zu können, sollen die Gerichte bessere Informationen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller erhalten.

Die Kosten für die Beratungshilfe tragen derzeit die Bundesländer und liegen zwischenzeitlich bei ca. 85 Mio. € jährlich. Im Jahre 1981, als das Beratungshilfekostengesetz in Kraft trat, wurden die Kosten für die Beratungshilfe auf 14 bis 18 Mio. DM geschätzt.

Die RAK Sachsen hat zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer Stellung genommen. Sie kritisiert darin im Wesentlichen, dass die Ausgaben für die Beratungshilfe im Vergleich zu den europäischen Nachbarn noch relativ gering seien; Einsparungen seien bereits durch

das aktuell geltende Beratungshilfegesetz möglich. Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.rak-sachsen.de.

Die Bundesregierung nahm ebenfalls zu o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung. Sie hält die vorgeschlagenen Änderungen, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe geändert werden sollen, für sachgerecht. Im Wesentlichen äußert die Bundesregierung Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts; die Senkung der Beratungshilfe aus der Staatskasse von 70 € auf 60 € sei nicht richtig. Die gleichzeitig vorgesehene Erhöhung der Beratungshilfengebühr bei Vertretung sein zu hoch. Die vollständige Stellungnahme der Bundesregierung finden Sie ebenfalls unter www.rak-sachsen.de

Ombudsmann für anwaltliche Dienstleistungen

Die Bundesregierung hat Ende September 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen. Damit sollen Rechtssuchende die Möglichkeit bekommen, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Rechtsanwalt eine einvernehmliche Lösung ohne Anrufung der Gerichte zu erreichen.

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann sowohl vom Mandanten als auch vom Anwalt beantragt werden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren soll freiwillig und kostenlos sein. Wesentlicher Unterschied zu den bereits bestehenden Schlichtungsangeboten der Anwaltskammern ist, dass die Person des Schlichters kein Anwalt sein darf.

Angesiedelt werden soll die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, könnte es im Frühjahr 2009 bereits in Kraft treten. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird Sie davon unterrichten.

Bundesdatenschutzgesetz und Anwaltschaft im Bundesrat

Dem Bundesrat sollte auf Empfehlung des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten in seiner Sitzung am 19. September 2008 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drucks. 548/08) verabschiedet werden sollen, „daß auch Rechtsanwälte den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der Aufsicht der Datenschutzbehörden, unterliegen.“

Diese Empfehlung kam erst kurzfristig durch den Ausschuss für Innere Angelegenheiten in die Beschlussempfehlung. Die Empfehlung differenzierte nicht zwischen der Tätigkeit des Anwalts als Unternehmer, etwa im Hinblick auf Lieferanten- und Arbeitnehmerdaten einerseits und der mandatsbezogenen Informationsverarbeitung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege und freie und unabhängige

Interessenvertreter ihrer Mandanten andererseits. In diesem Bereich kann die Aufsicht nur im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung erfolgen, da es nur so dem Rechtsanwalt möglich ist, der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht umfassend zu genügen und das Mandatsgeheimnis zu schützen (vgl. § 43a Abs. 2 BRA, § 203 Abs.1 Nr. 3 StGB). Das Aufsichtswesen der Rechtsanwaltschaft hat sich bewährt. Es gibt keinen Grund, ausgerechnet in dem für das Mandatsgeheimnis besonders sensiblen Bereich der mandatsbezogenen Informationsverarbeitung deren Strukturen zu ändern und staatliche Fachkontrollen einzurichten.

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister der Justiz, enthielt sich in der Sitzung des Bundesrats am 19. September 2008 zu diesem Beschlussvorschlag der Stimme, so daß der Beschluß nicht zustande kam.

BERICHTE 04/2008

Von Testament über Kapitalanlage und Betriebskosten bis Bußgeld: Anwaltschaft präsentiert sich zum Tag des Sächsischen Anwalts

Kündigungsschutz hatten die früheren Bewohner der Ortenburg in Bautzen nicht. Zumindest gibt es dazu keine Überlieferungen. Heutzutage haben die Bürger bedeutend mehr Rechte, doch kennen sie ihre vielfältigen Ansprüche oft nur sehr vage oder gar nicht.

Die Ortenburg in Bautzen stellte eine phantastische Kulisse für den diesjährigen Tag des Sächsischen Anwalts am 21. November 2008 dar. Im gut besetzten Konferenzsaal des Sächsischen Obergerichtes informierten sich Bürger zu Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Engagierte Kolleginnen und Kollegen aus Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda und Dresden referierten über

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Testament, Betriebskostenabrechnung, Unternehmensdurchsuchung, Unterhaltsrecht und Verkehrsrecht.

Zum Tag des Sächsischen Anwalts stellt die Rechtsanwaltskammer Sachsen jedes Jahr die sächsische Anwaltschaft den Bürgern vor. Diese konnten in diesem Jahr mit den kostenlos angebotenen Vorträgen nicht nur einen besonderen Service in Anspruch nehmen, sondern zugleich auf die wichtige Bedeutung des Anwalts im bundesdeutschen Rechtssystem hingewiesen werden.

Weitere Veranstaltungen zum Tag des Sächsischen Anwalts fanden in den



Begrüßung durch den Präsidenten des Landgerichts Görlitz



Eröffnung durch RAIN Wagner, Vorstand RAK Sachsen, am Verwaltungsgericht Bautzen

Landgerichten Dresden und Chemnitz sowie im Amtsgericht Leipzig statt. Über 300 Bürger besuchten die 35 angebotenen Vorträge, erhielten umfangreiche Rechtstipps und nützliche Hinweise zu rechtlichen Fragestellungen. Sie konnten mit Kolleginnen und Kollegen in Kontakt treten und sich in persönlichen

Gesprächen von ihrer fachlichen Kompetenz überzeugen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen gestaltete den Tag des sächsischen Anwalts zum ersten Mal in dieser Form. Die Bürger nahmen das Angebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen dankbar an. Sie waren von dem umfangreichen Themenangebot begeistert und besuchten nicht selten mehrere Veranstaltungen nacheinander.

Die positiven Äußerungen bestärken uns, den Tag des Sächsischen Anwalts auch in den kommenden Jahren in dieser Form zu organisieren. Auch zukünftig wollen wir zum Tag des sächsischen Anwalts mit Unterstützung der Sächsischen Anwaltschaft kostenfreie Vorträge zu Rechtsthemen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten anbieten, um das Bild des Rechtsanwalts als wichtige Säule des Rechtsstaates weiter in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine wichtige Aufgabe der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist es, künftig das umfangreiche Angebot zum

Tag des Sächsischen Anwalts im Vorfeld der Veranstaltungen weiter bekannt zu machen und eine noch größere Anzahl Bürger für die Vorträge zu interessieren.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich bereit erklärt haben, mit einem Vortrag den Tag des Sächsischen Anwalts zu bereichern. Sie haben dazu beigetragen, dass der Tag des sächsischen Anwalts ein Erfolg wurde.



Interessiertes Vortragspublikum in Bautzen

Forum Zukunft: „Gerichtsinterne Mediation – Einigung oder Urteil?“

Das diesjährige „Forum Zukunft“ am 25.11.2008 richtete seinen Fokus auf die gerichtsinterne Mediation. Dr. Cramer, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen und selbst Mediator in Dresden, hielt zunächst ein Einführungsreferat zur außergerichtlichen Mediation. Eigenart und Vorteile der außergerichtlichen Mediation sind in der Überwindung einer schlichten rechtlichen Konfliktbetrachtung und der Loslösung vom formalen juristischen Anspruchs- und Positionsdenken zu sehen, um eine selbstbestimmte Verhandlungslösung der an der Mediation beteiligten Parteien zu ermöglichen. Herr Pietryka, Richter am Amtsgericht Chemnitz, äußerte sich zur gerichtlichen Mediation. In einer entspannten Gesprächssituation - mit Kaffee, Tee und Gebäck in einem eigens als Mediationsraum hergerichteten Beratungszimmer – können die Parteien beim AG Chemnitz vom Streitverfahren zum Mediationsverfahren überwechseln und auf diesem Wege versuchen, ihren

Konflikt beizulegen. Und das mit einer beträchtlichen Erfolgsquote: Immerhin 80 % der Parteien gelingt es, ihren Streit über ein gerichtliches Mediationsverfahren zu beenden.

Die Rechtsanwältinnen Patt, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin für Familien- und Erbrecht in Chemnitz, und Loepke, Rechtsanwältin in Plauen und Vorsitzende der AG ARGE Mediation



Die Referenten beim Forum Zukunft

e.V., hielten ein Pro- bzw. ein Contra-Plädoyer zur Mediation im Gerichtsverfahren. Wesentliche Vorteile der gerichtssinternen Mediation sind, dass die Mediation zukunftsorientiert ist und persönliche Beziehungen durch die streitenden Parteien wieder hergestellt werden bzw. erhalten bleiben. Selbst durch die Parteien erarbeitete Lösungen haben in der Regel länger Bestand als Gerichtsurteile. Im Gegensatz dazu ist die Befürchtung der Anwaltschaft, Mandanten durch die richterliche Empfehlung einer Mediation

zu verlieren, ein häufiges Argument der Skeptiker der Mediation. Das diesjährige Forum Zukunft rundete der Erfahrungsbericht von Herrn Sadlo, Rechtsanwalt und Mediator in Dresden, über einen eigenen erlebten Mediationsfall beim Amtsgericht Dresden ab.

Unser Dank gilt den Referenten für die Mitwirkung am diesjährigen Forum Zukunft und dem Anwaltverein Chemnitz e.V. für die tatkräftige Unterstützung bei der Organisation dieser Veranstaltung.

Das „Forum Zukunft“ ist eine jährliche Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Anwaltvereinen, die sich mit aktuellen berufspolitischen Themen auseinandersetzt. In den vergangenen zwei Jahren diskutierten die Kolleginnen und Kollegen über „Erfolgshonorar – Risiken und Chancen“ und „Zulassungsbeschränkungen zur Anwaltschaft“.

Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2008

Zum Deutsch-Tschechischen Anwaltsforum am 24. und 25.10.2008 begrüßten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen ca. 70 Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Tschechien. In diesem Jahr richtete die Rechtsanwaltskammer Bamberg die Tagung turnusgemäß aus. Tagungsort war Bayreuth. Die Themenschwerpunkte der diesjährigen Veranstaltung bezogen sich u.a. auf das Europäische Vertrags- und Verbraucherrecht.

Referate

**Europäisches Vertragsrecht /
Common Frame of Reference**
RA Dr. Martin Abend, Dresden;
Präsident RAK Sachsen

**Einkauf der Lebensmittel per Internet – Rechte des Verbrauchers/
Pflichten des Verkäufers**
JUDr. Tomáš Havelka, LL.M, Prag

Europäisches Verbraucherrecht
Ass. Jur. Bernd Krieger, Kiel;
Leiter des Europäischen Verbraucher-
zentrum am Standort Kiel

Rechtsfragen rund um das Skifahren
RAin Barbara Weber, Hof;
Vizepräsidentin SKILEX Deutschland e.V.

Sehr interessant war der Vortrag von Herrn Krieger, Leiter des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) in Kiel. Diese Einrichtung ist bundes- und europaweit für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig in allen Bereichen des grenzüberschreitenden Verbraucherschutzes. Die Verbraucher können sich an das EVZ wenden, wenn sie sich allgemein

über die Chancen und Risiken des Europäischen Binnenmarktes informieren möchten, beispielsweise beim Kauf eines neuen Kraftfahrzeugs oder in Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung im EU-Ausland. Zudem steht das EVZ für Fragen zu Rechten und Pflichten der Verbraucher beim grenzüberschreitenden Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung. In der Regel ist die Tätigkeit der EVZ kostenfrei.

Über ein etwas ungewöhnliches Thema in diesem Kreis referierte Frau Rechtsanwältin Weber aus Hof, Vizepräsidentin des SKILEX Deutschland e.V. Skilex ist eine Vereinigung von Juristen aus mehr als 20 Ländern, die sich mit rechtlichen Themen des Skisports und natürlich mit dem Skisport selbst befassen. Anhand eines beim Skifahren zugetragenen Falles schilderte Frau Weber die sog. FIS-Regeln (Fédération Internationale de Ski) – Maßstab für die beim Skifahren erforderliche und zumutbare Sorgfalt. Die FIS-Regeln finden mittlerweile in allen Ländern, in denen Skibetrieb möglich ist, Akzeptanz. Sie bestimmen z. B., dass jeder Skifahrer auf Sicht fahren und seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können sowie den Witterungsverhältnissen anpassen muss und inwieweit der Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Zudem beziehen sich die FIS-Regeln auf die Ausweispflicht und zur Pflicht auf Hilfeleistung. Im Übrigen gelten die FIS-Regeln neuerdings auch für Snowboarder.

Das Forum bot u.a. auch beim Begrüßungsabend im Jagdschloss Thiergarten eine gute Plattform, persönliche Kon-

takte zu tschechischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.



JUDr. Tomáš Havelka bei seinem Referat



Der Bürgermeister von Bayreuth bei seiner Ansprache



Dr. Gerhard Schuhmann, Dr. Martin Abend

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2008



Die Rechtsanwälte Bobrowicz, Dr. Wiórek u. Dr. Cramer (v.l.n.r.) beim Deutsch-Polnischen Anwaltsforum

Die Rechtsanwaltskammern Sachsen und Wrocław sowie die Rechtsberaterkammern Wałbrzych und Wrocław veranstalteten am 19. und 20. September 2008 das 7. Deutsch-Polnische Anwaltsforum. Austragungsort war in diesem Jahr Breslau in Polen.

Dem Begrüßungsabend am 19.09.2008 folgte am 20.09.2008 die Tagung. Für die rund 90 deutschen und polnischen Kolleginnen und Kollegen standen Fragen zum Zivilverfahrensrecht, zur Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit aus jeweils polnischer und deutscher Sicht im Mittelpunkt. Für das Thema „Das Deutsche Zivilprozessrecht vor europäischen Herausforderungen“ konnte die Rechtsanwaltskammer Sachsen den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Pri-

vat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, Prof. Dr. Burkhard Hess, gewinnen. Den Gegenpart auf polnischer Seite übernahm zu diesem Thema Dr. Piotr Wiórek, Rechtsanwalt aus Breslau.

Dr. Stephan Cramer berichtet über Mediation als Konfliktmittel in Deutschland. Schwerpunktmäßig setzte er sich mit der außergerichtlichen Mediation und den Anforderungen an eine Mediationsvereinbarung auseinander. Herr Maciej Bobrowicz, Rechtsberater aus Warschau und Vorsitzender des Landesrechtsberaterates Polen, schilderte die Möglichkeiten der Mediation in Polen.

Der dritte Teil der Tagung bezog sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit in beiden Ländern. Jens Bredow, Generalsekretär des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit, ging in seinem Vortrag näher auf den erforderlichen Inhalt der Schiedsvereinbarung ein und schilderte die wesentlichen Verfahrensprinzipien im deutschen Schiedsverfahrensrecht. Gleiches

tat Piotr Nowaczyk, Rechtsanwalt aus Warschau, im Hinblick auf die hierzu in Polen bestehenden Möglichkeiten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewannen für ihre anwaltliche Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr zum wiederholten Mal praktische Hinweise. Zudem konnten berufliche Kontakte geknüpft werden, die im Ergebnis den Mandanten auf beiden Seiten der Neiße zu Gute kommen werden. Dies unterstützt die Rechtsanwaltskammer Sachsen gern.

Das 8. Deutsch-Polnische Anwaltsforum findet im Jahr 2009 voraussichtlich in Dresden statt.

Sofern Sie mehr über das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) wissen möchten, verweisen wir auf den Bericht von dem Generalsekretär der DIS, Rechtsanwalt Bredow, in diesem Heft.



RA Bredow bei seinem Vortrag



Blick ins Auditorium

EU-Strafrechtstag

Am Samstag, den 20.09.2008, fand in Bonn im Gästehaus der Universität eine hochkarätig besetzte Veranstaltung zum Europäischen Strafrecht statt. Auf Einladung der Strafverteidiger-Vereinigung NRW referierten die „üblichen Verdächtigen“ zum Generalthema, der Strafrechtsentwicklung in der Europäischen Union¹.

Das erste Referat „Verfahrensrechte im Europäischen Strafrecht“ hielt Kirsch, Rechtsanwalt in Frankfurt und unter anderem Verteidiger im ICTY (Internationaler Jugoslawien Strafgerichtshof) und am ICC (Internationaler Strafgerichtshof). Er gab einen Überblick über den Einfluss europäischer Strafrechtssetzung auf das materielle Strafrecht, den Aufbau der europäischen Institutionen, den Mangel an individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten sowie die gescheiterten Bemühungen hinsichtlich der Stärkung der Bürgerrechte. Aus hiesiger Sicht bemerkenswert schien der Hinweis auf die Entscheidung Tillack vom 04.10.2006 (T 193/04), in welcher der Europäische Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung durch OLAF für unzulässig erklärt hat. Kirsch wies – wie andere Referenten nach ihm – auf „das klägliche Scheitern“ des Rahmenbeschlusses über die Festlegung bestimmter Verfahrensrechte hin. Ebenso problematisch ist der Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Vereinfachung der Anerkennung der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen. Nur noch zynisch kann es anmuten, dass dies als eine Stärkung von Bürgerrechten angesehen wird.

Nachfolgend stellte Prof. Dr. Esser aus Passau die Rechtslage nach dem Lissabon-Vertrag dar: „Neue EU-Rechtsetzung nach Lissabon“. Wie bekannt sein dürfte, ist das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am Veto der Iren gescheitert. Dennoch machte die Darstellung der Rechtslage nach dem Lissabon-Vertrag Sinn, da es den gegenwärtigen Diskussionsstand des Gesetzgebungsverfahrens darstellt.

Im Gegensatz zu Vorentwürfen wird es den Rahmenbeschluss als offiziellen Rechtssetzungsakt der EU nicht geben. Es verbleibt - wie bisher - bei Richtlinien und

Verordnungen. Es verbleibt bei einer materiellen Gesetzgebungskompetenz der EU auf eingeschränkte Rechtsfelder, wie Terrorismus, organisierte Kriminalität u.ä. (vgl. Art. 83). Dieser Katalog ist allerdings mit einer einstimmigen Öffnungsklausel versehen. Hinsichtlich der Institutionen ist der europäische Staatsanwalt vorbereitet. Nicht zu verkennen ist allerdings eine Stärkung sowohl des Europaparlaments als auch der nationalen Parlamente im europäischen Rechtssetzungsverfahren nach dem Lissabon-Vertrag. Das europäische Parlament erhält zwar kein Initiativrecht, jedoch Zustimmungsrechte. Darüber hinaus erhalten sowohl der Bundestag, als auch der Bundesrat, der Bundesrat stellvertretend für auch einzelne Länder, im Rahmen einer Subsidiaritätsprüfung Anhörungsmöglichkeiten.

Nächster Referent war Prof. Lagodny aus Salzburg. Lagodny's Schwerpunkt unter der Überschrift EU-Straf- und Strafverfahrensrecht – nur „für den Dienstgebrauch?“ lag bei der ganz grundlegenden Möglichkeit jedes EU-Bürgers, sich über den geltenden Rechtszustand in der EU zu informieren. Auf der offiziellen Homepage der Europäischen Union beispielsweise wird als Umsetzungsgesetz für den Europäischen Haftbefehl nach wie vor das nichtige deutsche Europäische Haftbefehlsgesetz von 2004 zitiert. Sich einen Überblick über die derzeit geltenden Rahmenbeschlüsse und deren Umsetzung zu verschaffen, ist schlicht unmöglich.

Einen bleibenden Eindruck bei den Zuhörern hinterließ Lagodny's Bild vom „Tsunami der europäischen Strafrechtssetzung“. Dies erläuterte er anhand der Verpflichtung der europäischen Staaten im Zusammenhang mit der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafvorschriften zu erlassen (EuGH, Urteil vom 21.9.1989, Rs. 68/88, E 1989, 2965, 2985 (Mais-Urteil)).

Im Gefolge daran referierte Rechtsanwalt Prof. Matt, Frankfurt unter dem Titel „Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Praxis des Strafverteidigers“. Er unterzog sowohl den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Kritik, als er auch massive Kritik am Entwurf des Rahmenbeschlusses über die vereinfachte Anerkennung von Abwesenheitsurteilen übte.

Als weitere Konfliktfelder benannte er den gescheiterten Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte, den zur Zeit nicht weiter verfolgten Rahmenbeschluss „ne bis in idem“ und die damit verbundenen Kompetenzkonflikte bzw. das Problem des Forumshoppings, das Problem von „legal aid“ und Pflichtvereidigung sowie der nach wie vor mangelhaften Vernetzung der europäischen Strafverteidiger. Als Präsident der ECBA (European Criminal Bar Association) lag ihm dabei die Darstellung der Möglichkeiten der ECBA und auch der von ihr propagierten Lösung eines Criminal Law Ombudsmann sehr am Herzen.

Ministerialdirigent Siegismund stellte dann unter der Überschrift „Europa bauen, ohne den Rechtsstaat zu schleifen / Mindeststandards – unverzichtbar“ ausführlich die Bemühungen der deutschen Präsidentschaft dar, den Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte doch noch zur Verabschiedung zu bringen. Er beschrieb allerdings auch den Widerstand von Großbritannien, Irland, Tschechien, der Slowakei und weiteren zwei EU-Staaten. Siegismund stellte dann auch einen deutschen „letter of rights“ vor. Er verwies auf einen vergleichbaren „letter of rights“ in Großbritannien, welcher im Internet auch in deutscher Sprache abgerufen werden kann (<http://police.homeoffice.gov.uk/publications/operational-policing/notice-of-rights>).

Rechtsanwalt Wächtler, München, berichtete über einen Fall aus der Praxis, der die Unzulänglichkeit und Mißbrauchsmöglichkeiten des europäischen Haftbefehls aufdeckte. Er verwies darüber hinaus auf die Bemühungen der Strafverteidiger, einen Katalog der Beschuldigtenrechte zu erstellen. Heiko Ahlbrecht gab dann einen kurzen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung der aufgrund der bereits vorher angesprochenen Thematiken, der vergleichsweise kurz ausfallen konnte.

Von allen Teilnehmern wurde der Strafrechtstag als eine gewinnbringende Veranstaltung bezeichnet. Die Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen hat angekündigt diesen EU-Strafrechtstag im Frühjahr 2009 erneut veranstalten zu wollen.

Rechtsanwalt Michael Sturm, Dresden

¹ Einen guten Überblick über die aktuelle Rechtssetzung in der EU gibt Zeder, Fritz „Europastrafrecht: Aktueller Stand“, Österreichisches Anwaltsblatt 2008 S.249 ff

Der Rechtsanwalt als Rechtsdienstleister und/oder als Organ der Rechtspflege

Bericht über den Kongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern am 15./16.10.2008 in Torquay, England.

Als Vertreter der Sächsischen Rechtsanwaltskammer habe ich an dem Kongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern im Oktober 2008 in England teilgenommen. Zwei Themen waren Gegenstand der Diskussion:

- die Vermittlung der Grundwerte des anwaltlichen Berufsrechts in der juristischen Ausbildung und
- die Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts durch Zulassung neuer Rechtsformen der Berufsausübung und der Berufsaufsicht.

Zu beiden Themen wurde länderweise berichtet und anschließend diskutiert.

Bei der Vermittlung des anwaltlichen Berufsrechts ergaben sich keine grundlegenden Unterschiede in den verschiedenen Staaten. Die universitäre juristische Ausbildung befasst sich in ganz Europa nur im geringem Umfang mit der anwaltlichen Berufstätigkeit, wohingegen in dem praktischen Teil der Ausbildung nach Abschluss des Studiums das anwaltliche Berufsrecht in unterschiedlicher Intensität Teil der Ausbildung wird.

Spannender war die Diskussion um den rechtlichen Rahmen anwaltlicher Berufsausübung in Europa und die dort erkennbaren Entwicklungstendenzen.

In einem Einleitungsreferat wurden zunächst durch einen Vertreter der englischen Rechtsanwaltschaft die unterschiedlichen Konzepte anwaltlicher Berufsausübung dargestellt:

- die Rechtsanwaltschaft als Teil der Dienstleistungsindustrie, die den Regeln des Marktes unterliegt und nur den Werten Unabhängigkeit und Verschwiegenheit unterworfen wird, einerseits und
- die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege mit selbstverwalteter Berufsaufsicht und einem ausgeprägten

Katalog von Berufspflichten andererseits.

Während die aktuelle Entwicklung in England den Rechtsanwalt als Teil des „Business of Law“ ansieht, überwiegt auf dem europäischen Kontinent das Konzept des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege.

Die Entwicklung in England war daher dominierendes Diskussionsthema. Hierzu kurz einige Stichworte:

- gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten und Dienstleistern,
- Beteiligung von fremdem Kapital an „Law – firms“,
- Berufsaufsicht durch staatliche Aufsichtsgremien mit Beteiligung anderer Berufsgruppen, Versicherungen und Verbraucherverbänden.

Die Verbände der englischen Rechtsanwaltschaft unterstützen die durch diverse Reformschritte eingeleitete Entwicklung des englischen Berufsrechts hin zum Rechtsdienstleister, der das „Business of Law“ unter Aufsicht staatlicher Gremien ausübt, und sehen ihre berufliche Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet. Die Bedenken der kontinentaleuropäischen Rechtsanwaltskammern gegen diese Entwicklung waren einhellig.

Bei näherer Betrachtung zeigen sich aber auch dort in einigen Ländern ähnliche Tendenzen hin zur Zulassung fremder Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltssozialitäten und auch hin zur Einbindung berufsfremder Verbände in die anwaltliche Berufsaufsicht. Letztendlich greift auch die aktuelle Diskussion in Deutschland diese Themen auf.

Vorsicht erscheint geboten – die Entwicklung in England zeigt die Konsequenzen dieser Diskussionen auf, am Ende steht eine Rechtsdienstleistungsindustrie, die unter der Aufsicht staatlicher Gremien, der Versicherungsgesellschaften und der Verbraucherschutzverbände das „Business of Law“ betreibt. Aus meiner persönlichen Sicht ist die deutsche Anwaltschaft gut beraten, ihre Position als Organ der Rechtspflege einerseits und ihre Organisation im Rahmen eines selbstverwalteten, freien Berufs andererseits zu verteidigen.

*Dr. Christoph Munz
Vorstand der RAK
Sachsen*



Tag der Justiz – 26.09.2008 im AG Eilenburg

Abprachegemäß nahm ich für die Rechtsanwaltskammer Sachsen am Tag der Justiz beim Amtsgericht Eilenburg teil.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war mit einem eigenen Stand vertreten, wofür mir freundlicherweise die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen Material zur Verfügung stellte.

Insgesamt war das Interesse der Bevölkerung doch recht groß, zumal das Amtsgericht Eilenburg verschiedene Themen vorbereitet hatte, wobei vorgesehen ist, dass ich mich, sobald wieder ein Tag der

Justiz stattfindet, durch einen Vortrag selbst mit einbringe.

Insbesondere wurden auch Berufsbilder in der Justiz vorgestellt, wo auch Informationsmaterial von der Rechtsanwaltskammer mit ausgelegt wurde, so dass also u.a. auf den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten mit hingewiesen wurde dahingehend, dass also auch hier diese Ausbildung möglich ist.

Erfahrungsgemäß hatten sich die Notare wieder recht gut eingebracht, so dass deshalb nach diesseitiger Auffassung auf jeden Fall beim nächsten stattfindenden Tag der Justiz auch die Anwaltschaft

noch stärker vertreten sein müsste, um insbesondere auch auf die Tätigkeitsschwerpunkte wie Nachlass, Pflugschaft, Erbrecht hinzuweisen. Diesbezüglich habe ich bereits Rücksprache mit dem Gericht geführt.

Meines Erachtens wurde insbesondere auch durch das Amtsgericht selbst die

Bereitschaft, dass die Kammer sich an diesem Tag mit einbringt, anerkannt und es zeigte sich, dass selbst bei den Mitarbeitern des Gerichtes doch wenig Information bezüglich der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen vorhanden war, was natürlich gleich vor Ort nachgeholt wurde.

Dagmar Perlwitz,
Vorstand der RAK
Sachsen



MITTEILUNGEN 04/2008

Neues aus Europa

Einigung über Unterhaltsverordnung

Die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten haben sich am 24. Oktober 2008 über eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung in Unterhaltssachen geeinigt. Die Verordnung soll dazu beitragen, Unterhaltsansprüche europaweit effektiver durchsetzen zu können. Geschaffen werden Regeln über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen, die nicht nur auf Kindesunterhaltsachen, sondern auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Lebenspartner anwendbar sind. Die Verordnung regelt zudem den Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Nach dieser Einigung im Rat ist in Kürze - nach Beratungen zu den vorgesehenen Formularen und einer sprachlichen Überarbeitung - mit der endgültigen Verabschiedung der Verordnung zu rechnen. Sie wird zweieinhalb Jahre nach ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt direkt in den Mitgliedstaaten gelten.

EU-Kommission bringt italienische Anwaltsgebühren vor den EuGH

Die Kommission wird ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien vor dem EuGH anstrengen. Gegenstand des Verfahrens wird die italienische Anwaltsgebührenordnung, die obligatorische Höchstonorare für Anwaltsgebühren vorschreibt, sein. Die italienische Gebührenordnung hat als Ministerialdekret Gesetzesrang. Der EuGH hatte in der

Entscheidung Cipolla festgestellt, dass staatliche Vorgaben im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein können. Die Kommission bestreitet jedoch die Eignung der jetzt angegriffenen Regelungen. Die Gebührenordnung verletze vielmehr die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, weil sie für Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zum italienischen Markt behindert. Auch gewähre sie weder den Zugang zur Justiz noch schütze sie, mit Blick auf das vorgebliche Allgemeininteresse, die Dienstleistungsempfänger angemessen.

Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte

Die Kommission hat am 8. Oktober 2008 einen Richtlinienvorschlag für EU-weit gültige Verbraucherrechte vorgelegt. Der Vorschlag fasst die Bestimmungen von vier bestehenden Verbraucherrichtlinien mit dem Ziel der Vereinfachung zusammen. Betroffen sind die Verbrauchsgüterkauf-, Fernabsatz-, Klausel- und Haustürwiderrufsrichtlinie. Die Regelungen sollen insbesondere auch an die verstärkte Nutzung des Internets angepasst werden und e-commerce-Fragen umfassen. Der Richtlinienvorschlag, der in weiten Teilen auf eine Maximalharmonisierung zielt, um eine Rechtszersplitterung durch unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, betrifft Kauf- und Dienstleistungsverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Die vorgesehenen Bestimmungen über vorvertragliche Informationspflichten

verpflichten den Unternehmer zur Information über seine Identität und die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Preis, Zusatzkosten und Gebühren vor Vertragsschluss. Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass der Unternehmer innerhalb von maximal 30 Tagen zur Lieferung verpflichtet ist und bis zur Lieferung die Gefahr trägt. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig, soll der Verbraucher das Recht auf Kostenerstattung binnen sieben Tagen haben. Darüber hinaus ist eine Vereinheitlichung der Widerrufsfrist auf 14 Tage sowie die Einführung eines Standard-Widerrufsformulars vorgesehen. Einheitlich geregelt werden soll auch das Gewährleistungsrecht. Außerdem wird die Einführung einer „schwarzen Liste“ von per se verbotenen Vertragsklauseln und die einer „grauen Liste“ von bis zum Beweis des Gegenteils als missbräuchlich geltenden Vertragsklauseln vorgeschlagen.

Überprüfung des Verbraucheraquis

Am 2. Oktober 2008 hat die Kommission zwei Studien vorgelegt, mit denen das Verhalten von Händlern und Käufern beim Warenerwerb untersucht wurde.

Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass der Internethandel auf nationaler Ebene zunehme, während er im grenzüberschreitenden Bereich stagniere. Das bestehende Interesse am Einkauf jenseits der Landesgrenzen werde nicht ausreichend bedient. 75 % der Händler verkaufen nur im Inland. Würden die Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkauf harmonisiert - so die Studie -, würden 34 % der bisher nur national

agierenden Händler auch EU-weit verkaufen.

Die Studien finden Sie unter www.rak-sachsen.de.

Die Ergebnisse der Studien stützen die Kommission bei ihrem Vorhaben, die bestehenden Verbraucherrichtlinien zu überarbeiten. Die Richtlinien sollen zum einen einzeln, zum anderen aber auch als Ganzes einer Überprüfung unterzogen werden, um Lücken oder Unzulänglichkeiten aufzuspüren. Aspekte, die allen Richtlinien gemeinsam sind, wie z.B. Definitionen, allgemeine Bestimmungen über Informationserfordernisse sowie Regeln zum Widerruf und Rücktritt, könnten im Wege der Vollharmonisierung und in Form eines für nationale und grenzüberschreitende Verträge geltenden horizontalen Rechtsinstruments geregelt werden. Spezifische Probleme könnten wie bisher durch sektorale Richtlinien gelöst werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Kombination eines möglichst vollharmonisierten Rahmeninstruments für Verbraucherschutz bedingende Querschnittsthemen mit einer Überprüfung der Richtlinien für einzelne Bereiche.

Quelle: BRAK

Förderangebote für sächsische Unternehmen

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat eine CD-Rom erstellt, auf der die Fördermöglichkeiten für sächsische Unternehmen zusammengefasst sind. Sie können die CD-Rom kostenlos von der RAK Sachsen beziehen. Das komplette Angebot finden Sie auch auf der Internetseite www.unternehmensfoerderung.sachsen.de.

Information zur Arbeitskostenerhebung 2008

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erhebt die Arbeitskosten für 2008. Seit Oktober 2008 werden Unternehmen – und damit auch Rechtsanwaltskanzleien – mit zehn oder mehr Arbeitnehmern angeschrieben und gebeten, die für die Erhebung erforderlichen Angaben zum Personalaufwand im Geschäftsjahr 2008 im Zuge ihres Jahresabschlusses zusammenzustellen. Die eigentlichen Fragebögen sollen am Jahresbeginn 2009 bei den berichtspflichtigen Unternehmen eingehen.

Die Arbeitskostenerhebung, die durch EU-Gesetze alle vier Jahre angeordnet wird, informiert über Löhne und Gehälter, Umfang und Zusammensetzung von Personalkosten sowie die Anzahl von tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Befragt werden alle rechtlich selbständigen Einrichtungen, also sowohl Personal- und Kapitalgesellschaften als auch Freiberufler, Körperschaften und Stiftungen privaten und öffentlichen Rechts.

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung werden u.a. von der Europäischen Kommission, der europäischen Zentralbank, der OECD, der Bundesregierung und den Unternehmen selbst genutzt.

In Deutschland findet die Arbeitskostenerhebung 2008 als Stichprobenerhebung statt. Es sollen bundesweit ca. 30.000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen einbezogen werden. Die Auskunftspflicht für Arbeitgeber besteht gemäß § 8 Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStaG).

Neue Bürokostenentschädigung für sächsische Gerichtsvollzieher

Die Sächsische Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung (SächsGVEVO), veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/ 2008, tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Verordnung regelt das Entschädigungssystem der Gerichtsvollzieher neu. Die Verordnung sieht vor, dass die Gerichtsvollzieher nicht mehr die ihnen zustehende Entschädigung im Laufe eines jeden Monats von den vereinnahmten Gebühren einbehalten. Vielmehr werden die Gerichtsvollzieher ab dem 01.01.2009 den ihnen individuell zustehenden Entschädigungsbetrag zeitgleich mit der Besoldung ausbezahlt bekommen. So soll verhindert werden, dass die Gerichtsvollzieher mit denen von ihnen zu tragenden Aufwendungen in Vorleistung gehen. Zudem soll so sichergestellt werden, dass sie auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall über die erforderlichen Mittel zur Betreuung ihres Büros verfügen.

Nach Ansicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wird die Neuregelung des Entschädigungssystems der Gerichtsvollzieher für diese mehr Rechtssicherheit geben.

Die SächsGVEVO finden Sie auch unter www.rak-sachsen.de.

Petition zu § 522 Abs. 2 ZPO (Pet-4-16-07-3100-42700)

Dem Petitionsausschuss des Bundestages liegt eine Petition vor, die sich gegen die Vorschrift des § 522 Abs. 2 ZPO richtet und die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde fordert. In der Literatur wird ein Änderungsbedarf immer wieder diskutiert. Die Vorschrift wurde durch die ZPO-Reform eingeführt.

Auch der ZPO-Ausschuss der BRAK befasst sich mit diesem Thema. Als Argumentationshilfe gerade gegenüber dem Bundesjustizministerium benötigt die BRAK allerdings dringend konkrete Fälle, bei denen ein Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO offensichtlich ungerechtfertigt zu einer Verkürzung des Rechtswegs führte.

Sollten Sie in eigener Praxis von solchen Fällen berichten können, so wären wir für eine Übersendung der anonymisierten Entscheidung - ggf. mit kurzer Erläuterung - oder zumindest für die Bekanntgabe von Aktenzeichen äußerst dankbar.

Sächsische Anwaltstage 2009 in Görlitz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Oberlausitzer Anwaltverein e. V. und der Sächsische Anwaltsverband e. V. richten am 13. und 14. März 2009 in Görlitz die Sächsischen Anwaltstage aus. Seien Sie herzlich willkommen in der schönsten Stadt Deutschlands.

Wir haben uns bemüht, die Seminarthemen praxisorientiert auszurichten. Sie finden Aktuelles zum E-Commerce, ebenso wie zum Mietrecht oder zum SGB II.

Für jeden Praktiker maßgeblich von Bedeutung ist auch das Seminar „Technik der Zeugenbefragung in der Beweisaufnahme“ u. v. m.. Die Referenten sind ausgewiesene Fachleute auf ihrem Gebiet.

Abgerundet werden die Anwaltstage durch die Mitgliederversammlung des Sächsischen Anwaltsverbandes e. V., Präsentation eines Spracherkennungssystems, der Abendveranstaltung des Anwaltsverbandes und last, but not least, ein Seminar für Rechtsanwaltsfachangestellte mit dem verheißungsvollen Titel „Der Mandant ist König“. Ein Seminar, das auch für Anwälte nicht nutzlos sein dürfte.

Verbinden Sie das Angenehme mit dem Nützlichen, und nutzen Sie den Aufenthalt in Görlitz: 4.500 Baudenkmäler aller Epochen warten auf Ihre Inaugenseinnahme.

Der Oberlausitzer Anwaltverein e. V. freut sich auf Sie!

*Christian Reichardt
Vorsitzender des
Oberlausitzer An-
waltsvereins e. V.*



Veranstaltungsprogramm 13./14. März 2009

Freitag, 13.03.2009

- | | |
|-------------------------|---|
| 12:30 bis 14:30 Uhr | „Aktuelles zum Mietrecht“
Referent: Richter AG (Berlin–Tiergarten)
Herr Meineke |
| 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr | „Der Mandant ist König“, Seminar für Rechtsanwaltsfachangestellte, Referentin: Frau Elke Wolf „Agentur für Stil und Umgangsformen“, Nidderau (Hessen) |
| 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr | „Kundenschutz im E-Commerce/Gewerblicher Rechtsschutz“, Referent: RA Dr. Apel, Dortmund, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz |
| 17:30 Uhr bis 18:45 Uhr | Mitgliederversammlung Sächsischer Anwaltsverband e. V. |
| 17:30 Uhr bis 18:45 Uhr | Vortrag: „Aktuelles zum VVG“
Referent: Justiziar der Victoria Versicherung AG |
| 19:00 Uhr | Abendessen des Sächsischen Anwaltsverbandes e. V. |

Samstag, 14.03.2009

- | | |
|-------------------------|---|
| 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr | „Das sozialrechtliche Mandat“ Schwerpunkt SGB II mit Bezug zum Familienrecht und Arbeitsrecht
Referent: RA Holtermann, München, FA für Sozialrecht |
| 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr | „Technik der Zeugenbefragung in der Beweisaufnahme“ (Schwerpunkte im Strafprozess und Grundzüge im Zivilprozess), Referent: Richter am OLG, Herr Erich Drath, Dresden |

Tagungshotel Mercure Parkhotel, Uferstraße 17 f, 02826 Görlitz

Ein beschränktes Zimmerkontingent wird vorgehalten (EZ inkl. Frühstück 79 €, DZ inkl. Frühstück 94 €, Buchungsangabe: Sächsische Anwaltstage)

- Teilnehmerbeitrag:
- beitragsfrei für Mitglieder der Anwaltsvereine, die max. 2 Jahre zugelassen sind
 - beitragsfrei für Mitglieder des Forums Junger Rechtsanwälte und Rechtsreferendare, mit Ausnahme der länger als 2 Jahre zugelassenen Rechtsanwälte
 - 60 € für Mitglieder der Anwaltsvereine
 - 80 € für Nichtmitglieder
 - 30 € für Mitarbeiter

Es handelt sich um eine Vorankündigung. Entsprechende Anmeldeformulare werden bekannt gemacht. Anmeldungen können aber bereits jetzt abgegeben werden an: Oberlausitzer Anwaltverein e. V., Augustastraße 25, 02826 Görlitz, Fax: 03581-474920

Gebührenreferententagung am 11.10.2008 in Osnabrück

1. Erfolgshonorar

Erste Erfahrungen mit dem Erfolgshonorar (§ 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) waren ein Generalthema der Gebührenreferententagung am 11.10.2008. Dabei zeigte sich, daß bisher nur vereinzelt Erfahrungen seitens der Kammern gemacht werden konnten. Nach Erfahrungen der Gebührenreferenten ist die Änderung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kollegen bisher entweder überhaupt nicht wahrgenommen oder für zu kompliziert gehalten worden. Angebotene Veranstaltungen der Kammern zum Thema „Erfolgshonorar“ sind auf wenig Interesse gestoßen.

Problematisch in diesem Zusammenhang sind insbesondere Anforderungen an die Wirksamkeit entsprechender Honorarvereinbarungen, da Rückforderungsansprüche an § 814 BGB zu messen sind. Freiwillige und vorbehaltlose Zahlungen durch den Mandanten, worauf es bei nicht wirksam geschlossenen Vereinbarungen ankommt, liegen nur dann vor, wenn der Mandant weiß, daß seine Zahlungen die gesetzliche Vergütung übersteigen (vgl. BGH, Urteil vom 08.06.2004, IX ZR 119/03 gleich NJW 2004, 2818).

2. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Nach der Entscheidung des BGH zur Anrechenbarkeit (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2007, VIII ZR 86/06) sind eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte ergangen. Bis zu einer Gesetzes-

änderung bleibt es allerdings dabei, dass hierdurch vereinzelt Probleme auftreten. So tauchen im Kostenfestsetzungsverfahren mitunter Schwierigkeiten dadurch auf, dass ein (gelegentlich auch pauschaler) Abzug von der Verfahrensgebühr vorgenommen wird, unabhängig davon, ob die Geschäftsgebühr tatsächlich entstanden sei und entsprechend vorgetragen wird.

Es wird die Einfügung eines neuen § 15 a RVG durch das BMJ vorgeschlagen. Dieser soll klarstellen, dass die Anrechnung den Dritten nur dann betreffe, wenn die Geschäftsgebühr titulierte oder bereits gezahlt worden sei. Wann mit einer gesetzlichen Neuregelung zu rechnen ist, ist allerdings noch offen.

3. Vorschläge zur Änderung des RVG

Verschiedene Änderungsvorschläge wurden diskutiert, wobei hervorzuheben ist der Vorschlag auf Aufnahme einer Terminsgebühr für Beweistermine.

Terminsgebühr für Beweistermine

Mit Einführung des RVG ist die Beweisgebühr weggefallen, was zu erheblichen Gebühreneinbußen bei Kollegen führt, die auf solche Gebiete spezialisiert sind, in denen regelmäßig Beweisaufnahmen durchgeführt werden (insbesondere im Bereich Bau- und Architektenrecht, Medizinrecht). Es wird daher vorgeschlagen, die Erhöhung der Terminsgebühr um 0,2 für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme vorzunehmen. Dies würde zu einer Deckung des Mehraufwandes führen können.

Aufnahme einer Verfahrensgebühr für Verfahren nach §§ 321 und 341 a ZPO.

Es wurde der Vorschlag diskutiert, eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für Verfahren nach §§ 321 und 341 a ZPO aufzunehmen. Diese Verfahren sind mit erheblichem Aufwand verbunden, obschon sie mit der Vertretung im eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun haben.

Terminsgebühr bei Vergleich ohne mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht

Es wird der Vorschlag diskutiert, Anmerkung 1 zu Nr. 3106 VV RVG zu ergänzen. Es soll auch bei einem schriftlichen Vergleich vor dem Sozialgericht die Terminsgebühr entstehen. Da nach Auffassung einiger Gerichte (Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 27.10.2005, S 15 KN 23/03; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.03.2006, L1 B 88/06 SF/SK) vor dem Sozialgericht eine Terminsgebühr nicht anfällt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, für eine Ungleichbehandlung in sozialgerichtlichen Verfahren jedoch kein sachlicher Grund besteht, sollte eine entsprechende Änderung erfolgen.

Volker Backs LL.M.
Vorstand der RAK
Sachsen, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen entweder darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren

nicht mehr übereinstimmt; Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein oder persönliche Feinden.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen.

Ihnen wird gemäß § 32 Abs.2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidende Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die

von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag und zum Zwecke der Teilung der Honorarforderungen die mit den mitgenommenen Handakten verbundenen Honorarforderungen. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als Realteilung bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der Trennungsfall steuerlich behandelt wird, sollen zunächst steuerliche Begriffe erläutert werden:

1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs.3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z.B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs.1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts

Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 bestehen.

2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs.1 EStG (§ 6 Abs.1 Nr.1 EStG). Beispiele: Ein Neufahrzeug wird für netto € 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei € 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke-Händlerverkaufsliste noch € 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von € 3.000,00 verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs.2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAB-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs.1 S.1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnach-

folge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs.3, § 16 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und den der Vermögensbeteiligung entsprechenden Anteilen (z.B. $\frac{1}{4}$) an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter. Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. In letzterem Fall ist der gemeine Wert der Sachwerte maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, der zu $\frac{1}{4}$ beteiligt ist, im Ergebnis $\frac{1}{3}$ des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u.a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung nur in § 16 Abs.3 S.2 EStG geregelt und dort nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der real auf die Mitunternehmer aufgeteilten Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert.

Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs.3 S.2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs.3 S.2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs.3, § 16 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG. Der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren

steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urt.v.24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs.1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von € 45.000,00 gemäß § 16 Abs.4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs.3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs.1 EStG überwechseln. Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. Hinweis: Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs.1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs.3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs.3, § 16 Abs.1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuf-

lichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs.5 S.3 Nr.1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs.1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs.5 S.3 Nr.1 EStG beurteilt.

Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs.3 S.2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u.a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, so dass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs.1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs.5 S.3 Nr.1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben,

noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs.2 BORA nachlaufen, ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesem Mandantenstamm am Ort tätig ist. Es sollte deswegen auch mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird, selbst wenn die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können und per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last verbleibt.

Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen Teilbetrieb erhält. Insoweit wird § 24 UmwStG reziprok angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v. 18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn

eingerrichtete gesonderte Gewinnermittlung.

Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn. Nach dem Ausscheiden können aber die verbleibende Sozietät und der ausgeschiedene Gesellschafter bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, so dass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u.U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für

diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i.S. von § 16 Abs.3 S.3 EStG bzw. von § 6 Abs.5 S.4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall soll nicht durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs.5 S.3 Nr.1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

*Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Nürnberg
Vorsitzender des
BRAK-Ausschusses Steuerrecht*

DEKRA-Zertifizierung für Juristen

Die Firma DEKRA Certification bietet seit November 2008 eine Zertifizierung für Juristen im Arbeitsrecht an. Weiterhin geplant sind Zertifizierungen für die Rechtsgebiete Strafrecht, Familienrecht und Informationstechnologie-Recht. Zertifizierungen seien eine solide Alternative zur Fachanwaltschaft. Voraussetzungen sind eine zumindest zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwalt und das Bestehen eines schriftlichen Multiple-choice-Tests (2 ½ Std.). Die Rezertifizierung im Folgejahr erfolgt alternativ bei Nachweis der Teilnahme an einer mindestens fünfständigen Fortbildung gem. § 15 FAO oder bei Bestehen eines verkürzten, schriftlichen Multiple-choice-Tests.

Zwischenzeitlich hat eine Anwaltskanzlei im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Beschluss des LG Köln (Gesch.-Z: 33 O 353/08 vom 12.11.2008) erwirkt, wonach die DEKRA Certification GmbH und den für das Deutsche Anwalts Zentrum handelnden Personen unter Androhung eines Ordnungsgeldes zu unterlassen haben, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Bereich der Fortbildung von Rechtsanwälten die bisher verwandten Werbungsschreiben zu versenden.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie informieren.

Unterlassungserklärung

Gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurde von folgender Person eine Unterlassungserklärung abgegeben:

Dr. Carola Probst,
Chemnitz
04.12.2008

Frau Dr. Probst hat es zu unterlassen, ohne Erlaubnis für Dritte in konkreten Angelegenheiten rechtsberatend oder rechtsbesorgend tätig zu sein sowie im geschäftlichen Verkehr die geschäftsmäßige Vertretung oder Beratung in Rechts-, Sozial-, Finanz- und Wirtschaftsbebereich sowie in Strafrechtsangelegenheiten auf der Grundlage einer Prozessvollmacht zu übernehmen.

Festsetzung der Verteidigergebühren im OWi-Verfahren nach Freispruch

Die alleinige Heranziehung des „Punktesystems von Baumgärtel“ für die durch die Staatskasse festzusetzenden notwendigen Auslagen eines Betroffenen, insbesondere zur Bestimmung der Höhe der in Ansatz zu bringenden Anwaltsgebühren im Sinne von § 14 Abs.1 Satz 4 RVG ist rechtsfehlerhaft. Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Kriterien für die Bemessung der Gebühr ist die starre Anwendung eines Schematismus nicht überzeugend. Die Heranziehung eines Punktesystems kann daher nur Arbeitshilfe bzw. Kontrollinstrument sein, ändert aber an der Notwendigkeit einer Gesamtabwägung im Einzelfall ebenso wenig wie die starre Fixierung auf die Mittelgebühr für den „Normalfall“ im Bußgeldverfahren.

Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 02.09.2008, AZ: 6 Qs 70/08 (AG Leipzig 219 OWi 502 J8 37772/07) (Leitsatz des Unterzeichners)

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Kostenentscheidungen im Landgerichtsbezirk Leipzig wird regelmäßig von den Gerichten eine Tabelle nach dem „Punktesystem von Baumgärtel“ herangezogen. In dieser werden einzelne Punktwerte für die jeweiligen Verfahrensstadien und den dort erfolgten Tätigkeiten des Verteidigers vergeben.

Mit Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 02.09.2008 wurde auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen der zuvor ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichtes Leipzig dahingehend abgeändert, dass ein weiterer Gebührenanspruch anerkannt und als notwendige Auslagen der Betroffenen gegen die Staatskasse festgesetzt wurde.

Aus den Gründen

Die Stadt Leipzig erließ gegen die Betroffene am 12.04.2007 einen Bußgeldbescheid wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h (Geldbuße 50,- €, 1 Punkt), gegen welchen die Betroffene über ihren Verteidiger fristgerecht Einspruch einlegte. Die Betroffene hat nach dem mit Urteil vom 25.10.2007 erfolgten Freispruch mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom

25.10.2007 beantragt, gegen die Staatskasse folgende Gebühren und Auslagen festzusetzen (Bl. 1 Kostenheft = KH):

Grundgebühr
Nr. 5100 VV RVG: 80,00 €

Verfahrensgebühr
Nr. 5103 VV RVG: 120,00 €

Verfahrensgebühr
Nr. 5109 VV RVG: 120,00 €

Terminsgebühr
Nr. 5110 VV RVG: 175,00 €

Auslagenpauschale
Nr. 7002 VV RVG: 20,00 €

Dokumentenpauschale
Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG: 12,00 €

sowie die auf die Zwischensumme von 527,00 € entfallende

Umsatzsteuer
Nr. 7008 VV RVG: 100,13 €

627,13 €

zuzüglich Auslagen für Akteneinsicht: 24,00 €

insgesamt mithin 651,13 €

Im hier angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.03.2008 ging die Rechtspflegerin unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Bezirksrevisorin beim Amtsgericht Leipzig vom 04.12.2007 (Bl. 4/5 KH), in welcher unter Heranziehung des Punktesystems von Baumgärtel ein unbilliger und damit für die Staatskasse nicht verbindlicher Ansatz der Anwaltsgebühren im Sinne von § 14 Abs.1 Satz 4 RVG festgestellt wurde und welcher der Verteidiger mit Schriftsatz 10.01.2008 (Bl. 7-9 KH) entgegengetreten war, von den von der Bezirksrevisorin als angemessen ermittelten Gebühren aus wie folgt:

Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG (7 Punkte à 6,00 €) in Höhe von 42,00 €

eine **Verfahrensgebühr** nach Nr. 5103 VV RVG (7 Punkte à 12,00 €) in Höhe von 84,- €

eine **Verfahrensgebühr** nach Nr. 5109 VV RVG (7 Punkte à 12,00 €) in Höhe von 84,00 €

eine **Terminsgebühr** nach Nr. 5110 VV RVG (6 Punkte à 19,00 €) in Höhe von 114,00 €

die **Auslagenpauschale** nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 €

die **Dokumentenpauschale** nach Nr. 7000 VV RVG in Höhe von 12,00 €

sowie die **Umsatzsteuer** nach Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 67,64 €

und legte insgesamt einen **Erstattungsbetrag** in Höhe von 423,64 €

zu Lasten der Staatskasse fest. Die Einzelgebühren wurden dabei anhand der Kriterien des Punktesystems nach Baumgärtel unterlegt. Zur Absetzung der Auslagen für Akteneinsicht erfolgte keine gesonderte Begründung. Gegen den am 17.03.2008 zugestellten Beschluss hat der Verteidiger der Betroffenen mit Schriftsatz vom 25.03.2008 - bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen am 25.03.2008 (24.03.2008=Ostermontag) - sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Rechtspflegerin hat dem Rechtsmittel der Betroffenen mit Verfügung vom 24.07.2008 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 29.08.2008 wendet sich der Verteidiger unter Bezugnahme auf bisheriges Vorbringen noch einmal gegen die Anwendung des Punktesystems von Baumgärtel und macht Ausführungen im Rahmen von § 14 Abs. 1 RVG.

II. Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 464 b, 304 Abs. 3, 311 StPO, 104 Abs. 3 ZPO, 11 Abs. 2 RPfIG zulässig und hat in der Sache in wesentlichen Teilen Erfolg.

Die vom Verteidiger beantragten Gebühren sind hier nicht als in unbilliger Weise überhöht im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz

4 RVG und daher für die Staatskasse verbindlich einzuschätzen.

Bei Rahmengebühren (§ 14 RVG) bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall nach billigem Ermessen. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen im Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts festzustellen (vgl. Palandt, BGB 67. A., RN 10 zu § 315).

Grundlage der Bestimmung der angemessenen Gebühr sind die in § 14 Abs.1 RVG aufgeführten Kriterien, namentlich Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Dabei ist mit dem „Umfang der anwaltlichen Tätigkeit“ vor allem der zeitliche Aufwand gemeint, den der Rechtsbeistand auf die Führung des Mandates verwendet hat. Die „Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ hingegen zielt auf die qualitativen Anforderungen an die Arbeit des Verteidigers in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ab.

Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Kriterien für die Bemessung der Gebühr (vgl. etwa Burhoff, RVG, ZAP-Praxiskommentar, S. 179-263 „Vergütungs-ABC“) ist die starre Anwendung eines Schematismus nicht überzeugend, denn jedes Ermessen eröffnet begrifflich irgendeinen Spielraum auch gegenüber einem weitgehend gleichen Sachverhalt (vgl. Hartmann, Kostengesetze 38. A. 2008, § 14 RVG RN 24 m.w.N.). Die Heranziehung eines Punktesystems kann daher Arbeitshilfe bzw. Kontrollinstrument sein, ändert aber an der Notwendigkeit einer Gesamtabwägung der o.a. Kriterien im Einzelfall ebenso wenig, wie die starre Fixierung auf die Mittelgebühr für den „Normalfall“ im Bußgeldverfahren.

Die Heranziehung der Mittelgebühr ist aus Sicht der Kammer indes als Arbeitsgrundlage auch in Bußgeldsachen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten jedenfalls dann angemessen, wenn dem Betroffenen ein Fahrverbot droht - mithin eine Sanktion, die in weiten Teilen der Bevölkerung als weit stärkere Beschränkung persönlicher Freiheiten angesehen wird als die Verhängung eines Bußgeldbetrages (vgl. auch Hartmann, a.a.O., § 14 RN 14; Gerold-Schmidt-Mayer, RVG 18. A. 2008, § 14 RN 30).

Im hier vorliegenden Verfahren handelt es sich um einen relativ schlicht gelagerten Sachverhalt: Bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit - hier einem Geschwindigkeitsverstoß - stützt die Bußgeldbehörde ihren Vorwurf auf ein Foto der Geschwindigkeitsmessung, auf dem zwar das Fahrzeug samt Kennzeichen und gemessener Geschwindigkeit gut zu erkennen ist, das Gesicht des Fahrers/der Fahrerin aber nur schemenhaft erscheint.

Die Verteidigung stützt sich in mehreren Schreiben vor allem auf die Aufklärung von Eichung und Bedienung des verwendeten Messgerätes. Die Bußgeldbehörde zieht eine Stellungnahme der PD Leipzig bei, die Informationen zu Instandsetzungsmaßnahmen am Messgerät und eine Formblatt-Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin zur Problematik der „Lebensakte“ der Messgeräte enthält. Im Hinblick auf die Schwierigkeit anwaltlicher Tätigkeit stellt der Fall somit unterdurchschnittliche Anforderungen in rechtlicher und auch in tatsächlicher Hinsicht.

Die der Betroffenen zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung im unteren bußgeldbewehrten Bereich stellt ebenso einen Standardfall dar wie die sonstigen Umstände des Falles - insbesondere die verteidigerseitig routinemäßige Abprüfung der Grundlagen der erfolgten Geschwindigkeitsmessung unter Ausklammerung jeglichen Vortrages zur Fahreigenschaft der Betroffenen.

Bei Betrachtung der individuellen Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit für die Betroffene ist kein Anhaltspunkt für ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse zu erkennen. Der Betroffenen drohte die Eintragung eines Punktes im Verkehrszentralregister (VZR), aber kein Fahrverbot.

Zu den konkreten Folgen der potentiellen Eintragung eines Punktes im VZR verhält sich der Beschwerdevortrag nicht. Die Betroffene war nach ihren Angaben zur Zeit der Hauptverhandlung arbeitslose Verkäuferin mit einem Nebenjob auf 165,- €-Basis. Damit liegt zumindest nicht ohne weiteres auf der Hand, warum die Betroffene aus beruflichen Gründen auf den Besitz des Führerscheins (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 29.08.2008) angewiesen sein soll. Der Betroffenen drohten mithin offen-

sichtlich keine weitergehenden Sanktionen als jedem anderen Kraftfahrer - insbesondere hätten die angedrohten Sanktionen selbst bei Nachweis der Ordnungswidrigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit gehabt. Auch insoweit hat das Verfahren daher unterdurchschnittliche Bedeutung.

Hinsichtlich der Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG ist darüber hinaus festzustellen, dass die Sachakte zum Zeitpunkt der Anzeige des Verteidigers einen Umfang von lediglich 9 Blatt aufwies. Die erstmalige Einarbeitung in den Fall stellte mithin unterdurchschnittliche Anforderungen an den zeitlichen Aufwand und die Fachkompetenz eines Rechtsanwaltes. Ein Abschlag von 20% von der Mittelgebühr, mithin eine Gebühr von 68,- €, erscheint der Kammer im Rahmen der Gesamtabwägung hier angemessen.

Angesichts der Ladung von 2 Zeugen zur Hauptverhandlung einerseits, der o.a. Fallbesonderheiten und der nach wie vor einfachen Sach- und Rechtslage andererseits war eine jeweils unter der Mittelgebühr liegende Verfahrensgebühr nach Nr. 5103 und 5109 VV RVG festzusetzen. Auch hier erscheint der Kammer ein Abschlag von jeweils 20% von der Mittelgebühr, mithin jeweils eine Gebühr von 108,- €, als angemessen.

Die Hauptverhandlung vom 25.10.2007 dauerte 10 Minuten. Die beiden geladenen Zeugen waren erschienen, wurden dann aber nach Inaugenscheinnahme der Fotos auf Bl. 1 im Beisein der Betroffenen und nach einverständlichem Verzicht der anwesenden Beteiligten ungehört entlassen. Der Termin zur Hauptverhandlung lag somit hinsichtlich Dauer, Schwierigkeit und Bedeutung unter dem Normalfall üblicher Verhandlungen, so dass wiederum im Rahmen der Gesamtabwägung der Ansatz einer Terminsgebühr nach Nr. 5110 VV RVG in Höhe von 172,- € (Mittelgebühr abzüglich 20%) aus Sicht der Kammer angemessen war.

Die vom Verteidiger mit Antrag vom 25.10.2007 geltend gemachten Gebühren bewegen sich sämtlich bereits unterhalb der Mittelgebühr. Sie entfernen sich - sofern überhaupt - jedenfalls nicht mehr als 20 % (zu dieser Grenze vgl. auch OLG Koblenz, NJW 2005, 917 zur Vorregelung in § 12 BRAGO) von den

von der Kammer im hiesigen Fall als angemessen erachteten Gebühren.

Ein Fall der Unbilligkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 StPO liegt nach alledem nicht vor. Die Bestimmung der o.a. Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens durch den Rechtsanwalt ist mithin verbindlich. Dazu kommen die geltend gemachten Beträge hinsichtlich der Nr. 7000, 7002 und 7008 der VV RVG.

Im Ergebnis zurecht hat das Amtsgericht dagegen die Erstattung der pauschalen Akteneinsichtsauslagen von 24,- € (nach der damals noch herrschenden Praxis ohne Umsatzsteuer berechnet)

neben der Postauslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG abgelehnt. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Landgerichts Leipzig, dass die beiden Pauschalen nicht nebeneinander geltend gemacht werden können. Aus den in der Akte befindlichen Kostenbescheiden der Stadt Leipzig vom 06.03.2007 (Bl. 16) und vom 17.04.2007 (Bl. 34) wird deutlich, dass jeweils 12,- € für die Versendung der Akten erhoben werden. Derartige Versandkosten werden indes bereits durch die Postauslagenpauschale abgegolten. Soweit die Auslagen des Verteidigers den Pauschalbetrag übersteigen, steht es ihm frei, seine Auslagen gemäß Nr. 7001 VV RVG nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen und

die pauschalen Aktenversendungsentgelte in die Berechnung einzubeziehen.

Als erstattungsfähige Verteidigerauslagen sind hier insgesamt die beantragten 627,13 € (ohne „Auslagen für Akteneinsicht“) anzusehen. Abzüglich des bereits angewiesenen Betrages von 423,64 € verbleibt ein noch offener Betrag von 203,49 €, der im Beschwerdeverfahren in Ergänzung zum angefochtenen Beschluss festzusetzen war.

*mitgeteilt durch RA Curt-Matthias Engel,
Vorstand RAK Sachsen,
Mitglied der Berufsrechtsabteilung III*

Entscheidung betreffend § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO

Keine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Regelung des § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO (Handynutzung) möglich, wenn der Fahrzeugführer an einer roten Ampel hält und während des Gespräches den Motor des Fahrzeuges abstellt.

*Beschluss des OLG Dresden vom 25.04.2006, AZ: Ss (OWi) 187/06
(Leitsatz des Unterzeichners)*

Mit Beschluss des OLG Dresden vom 25. April 2006 wurde auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ein Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 20. Oktober 2005 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht zurückverwiesen. Das Amtsgericht Leipzig sprach in der Folge den Betroffenen vom Tatvorwurf frei.

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Leipzig hat den Betroffenen mit Urteil vom 20. Oktober 2005 zu einer Geldbuße in Höhe von 40,00 EUR verurteilt, weil er vorsätzlich als Fahrzeugführer ein Mobiltelefon aufgenommen oder gehalten hat. Hiergegen hat der Betroffene durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt und diese rechtzeitig mit der Verletzung materiellen Rechts und der Verfahrens-

rüge begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen und auf diese hin das Urteil des Amtsgerichts vom 20. Oktober 2005 aufzuheben und den Betroffenen freizusprechen.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat bereits mit der Sachrüge Erfolg. Die Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Regelung des § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO nicht.

Nach den amtsgerichtlichen Feststellungen hielt der Betroffene am 28. Januar 2005 gegen 19.45 Uhr als Fahrer des Pkw VW Golf vor der Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Prager Straße/Kommandant-Prendel-Allee in Leipzig an. Während der Rotlichtphase telefonierte er mit seinem Mobiltelefon, wobei er dieses - wie dem Urteilszusammenhang eindeutig zu entnehmen ist - aufgenommen und in der Hand gehalten hat.

Nach den weiteren Urteilsfeststellungen hat das Amtsgericht jedoch offen gelassen, ob es der Einlassung des Betroffenen, er habe vor dem Telefonat den Motor seines Pkw ausgeschaltet, so dass er das Mobiltelefon während Stillstandes seines Pkw, ohne laufenden Motor, benutzt habe, gefolgt ist. Es hält einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO nämlich auch dann für gegeben, wenn der Betroffene seinen Pkw an ei-

ner Rotlicht zeigenden Wechsellichtzeichenanlage anhält und den Motor des Pkw ausschaltet. Diese Rechtsansicht ist jedoch unzutreffend. Sie widerspricht schon dem klaren Wortlaut des § 23 Abs. 1 a Satz 2 StVO. Danach ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon gerade dann nicht untersagt, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Sollte der Betroffene daher tatsächlich den Motor seines Kraftfahrzeuges während des Stillstandes vor der Ampel ausgeschaltet haben, so kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO nicht in Betracht. Eine Auslegung von § 23 Abs. 1 a Satz 2 StVO dahingehend, dass die Ausnahmeregelung nur bei länger dauerndem Stillstand des Fahrzeuges gelten solle, würde bereits dem klaren Wortlaut der Norm widersprechen und wäre schon aus diesem Grunde unzulässig. Ein solches Verständnis der Regelung würde im Übrigen auch dem Analogieverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG widersprechen.

Nutzt der Fahrzeugführer einen nur kurzen Halt, etwa an einer Lichtzeichenanlage, an einer geschlossenen Bahn-schranke oder dem Stop-and-go-Verkehr zum erlaubten Telefonieren, indem er den Motor abschaltet, und setzt er seine Fahrt, um nicht gegen das Verbot zu verstoßen, verspätet fort, so kommt lediglich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 1 Abs. 2 StVO in Betracht (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 23 StVO Rdnr. 13). Anhaltspunkte hier-

für sind im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

Das Urteil war daher mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

An einer eigenen Entscheidung sah sich der Senat deshalb gehindert, weil nach den bisherigen Feststellungen nicht feststand, ob der Betroffene bei dem Halt vor der Lichtzeichenanlage den Motor seines Fahrzeuges tatsächlich ausgestellt

hatte. Das Amtsgericht hat dies, seiner (unzutreffenden) Rechtsauffassung nach auch konsequenter Weise, gerade offen gelassen. In der neuen Verhandlung wird der Amtsrichter eine solche Einlassung des Betroffenen, soweit sie wiederholt werden sollte, kritisch zu würdigen haben.

*mitgeteilt durch RA Curt-Matthias Engel,
Vorstand RAK Sachsen,
Mitglied der Berufsrechtsabteilung III*

Werbung mit der Bezeichnung „Prädikatsanwalt“ irreführend

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen geht davon aus, dass anwaltliche Werbung unter Verwendung der Bezeichnung „Prädikatsanwalt“ oder ähnlich irreführend i. S. v. §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist und zudem eine Verletzung von § 43b BRAO i. V. m. § 6 BORA darstellt.

FACHANWALTSCHAFTEN 04/2008

Online-Fortbildung nach § 15 FAO

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir Online-Fortbildungen nur dann anerkennen können, wenn sichergestellt ist, dass der entsprechende Teilnehmer auch tatsächlich an der Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat. Dies kann durch Mausclick

oder sonstige Kontrollmöglichkeiten erfolgen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann aus diesem Grunde das Online-Fortbildungsangebot der BRAK nicht als Fortbildung nach § 15 FAO anerkennen, da dies dort nicht gesichert ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Karin Meyer-Götz,
Vorstand, Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften*



RECHTSPRECHUNG 04/2008

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Zulässigkeit der Auslieferung an die Republik Belarus zur Strafverfolgung wegen Taten, die dort mit der Todesstrafe bedroht sind.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 29.09.2008

Aktenzeichen: OLG Ausl 33/08

Leitsätze:

§§ 823 I, 253 II, 254 I BGB

1. Treffen sich befreundete Schüler zum gemeinsamen Musikhören, ist eine bei dieser Gelegenheit durch einen Schuss mit einer „Soft-air“-Waffe verursachte Augenverletzung eines Beteiligten auch dann nicht als Folge der Teilnahme an einem sportlichen Kampfspiel anzusehen, wenn der Verletzte mit einer ähn-

lichen Waffe dabei selbst auf den Schützen geschossen hat.

2. Zur Frage des (hier verneinten) Mitverschuldens des Geschädigten in einem solchen Fall.

Urteil des 5. Zivilsenats des OLG Dresden vom 09.09.2008

Aktenzeichen: 5 U 762/08
8 O 3152/07 LG Dresden

Zum Beschluss des Sächsischen Anwaltsgerichtshofes vom 12. September 2008 Az: AGH 2/08(II)

Der Sächsische Anwaltsgerichtshof hatte über die Verleihung des Fachanwaltstitels Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht zu entscheiden, nachdem die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden einen ablehnenden Bescheid erlassen und der betroffene Kollege dagegen Klage erhoben hatte.

Der Kollege hatte eine Liste mit insgesamt 52 gerichtlichen Fällen und eine Liste mit 38 außergerichtlichen Fällen aus den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrecht bei der Kammer eingereicht. Mit einer weiteren Liste reichte er 13 Fälle rechtsförmlicher Verfahren auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts nach.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2007 lehnte die Kammer den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrechts“ ab. Sie stützt ihre ablehnende Entscheidung allein darauf, dass die vom Antragsteller eingereichten rechtsförmlichen Verfahren keinen wesentlichen Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht aufwiesen. Darüber hinaus erkannte die Kammer 12 ähnlich gelagerte Fälle nicht an. Schließlich wurde ein Fall nicht berücksichtigt, da er dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht zugeordnet werden müsse. Hiergegen richtete sich die Klage. Die Entscheidung: Der AGH gab der Klage statt.

Der AGH setzte sich zunächst mit der Definition des „Falles“ auseinander. Unter „Fall“ sei jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Allein die Verschiedenheit der Beteiligten rechtfertige nicht die Aufspaltung in mehrere Fälle (so der AGH unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung). Unterscheidet sich aber der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt und gewinne dadurch Individualität gegenüber den anderen Sachverhalten, so sei dieser als eigener Fall zu bewerten. Eine andere Frage, die sich erst

auf der nächsten Stufe stelle, wäre dann die Frage der Gewichtung.

Der Antragsteller hatte zu mehreren der gleichgelagerten Fälle abweichende Sachverhalte vorgetragen, die den Fällen Individualität verlieh. Daraus ergaben sich mehrere Fälle, die der AGH als (mehrere) „Fälle“ anerkannte.

Sodann ging der AGH auf den Begriff „wesentlich“ i.S.d. § 5 p S. 2 FAO ein. Problematisch ist, dass der Gesetzestext die Bedeutung des wesentlichen Bezuges offen lässt und der Satzungsgeber ausweislich der Protokolle (vgl. Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, Rdnr. 136 zu § 5 FAO) dazu offenbar keine abschließende Meinung hatte.

Ursprünglich hatte der Ausschuss 1 der Dritten Satzungsversammlung die Formulierung „unmittelbarer“ Bezug und zur Konkretisierung dieser Vorgabe für das Gesellschaftsrecht den Klammerzusatz „(z.B. die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern einer Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung und Berufung von Organmitgliedern)“ vorgesehen. Weder die ursprüngliche Formulierung noch der Klammerzusatz vermochten sich allerdings durchzusetzen (Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 2. Aufl. 2007, S. 150).

Der AGH stellte Überlegungen an, vom Wortlaut her wäre denkbar, dass der Fall hauptsächlich, also in seinem (entscheidungserheblichen) Kern einen Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht aufweise. Ausscheiden würden dann Nebenaspekte oder „reflexhafte“ Bezüge zu dem Fachgebiet. Der Fall müsse sich also „im Wesentlichen“ im Handels- und Gesellschaftsrecht abspielen, dieses Rechtsgebiet müsse ihm sozusagen den Stempel aufdrücken.

Nicht maßgebend sei hingegen die Auffassung der Kammer, ob der Fall besondere gesellschafts- oder handelsrechtliche Schwierigkeiten aufweise. Denn über den erforderlichen Schwierigkeitsgrad sage der „Bezug“ gar nichts aus. Der „Bezug“ stelle lediglich eine Ver-

bindung zu dem Rechtsgebiet dar, nicht aber zu besonders schweren Fragenbereichen aus diesem Rechtsgebiet. Auch wenn dieser Bezug „wesentlich“ werde, müsse er nur zu dem Rechtsgebiet insgesamt, nicht aber zu ausgewählten schwierigen Rechtsfragen dieses Gebiets bestehen. Ein Bezug bestehe auch dann zum Rechtsgebiet, wenn aus ihm nur ein einfaches Rechtsproblem zu lösen sei.

Die Kammer störte sich daran, dass die von dem Antragsteller eingereichten Fälle zum Teil Streitigkeiten aus Vertragsrecht zum Inhalt hatten. Damit kategorisierte die Kammer diese Fälle zum allgemeinen Vertragsrecht. Handels- bzw. Gesellschaftsrecht sei nur Thema am Rande. Sie berücksichtigte dabei jedoch nicht, dass der Kern des Streits einmal die Rückpflicht des Kaufmanns gem.

§ 377 HGB und zum anderen das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben betraf. Dazu führt der AGH aus:

„Es muss auch nicht etwa ausschließlich nur ein Bezug zu gerade diesem Fachgebiet unter Ausschluss aller sonstiger in Betracht kommender Fachgebiete bestehen. Abgesehen davon, dass solche Konstellationen praktisch kaum vorkommen dürften, wären die Ergebnisse vollkommen willkürlich: Der „schlanke“ Fall wäre zu berücksichtigen, während der komplexere Fall, der zusätzlich noch einen Querbezug zu dem einen oder anderen weiteren Rechtsgebiet aufwies, ohne dass es dabei beim Handels- oder Gesellschaftsrecht zu Abstrichen käme, ausscheiden müsste. Ein solches Auslegungsergebnis wäre erkennbar unplausibel.“

Maßgeblich müsse daher allein die Frage sein, ob handels- oder gesellschaftsrechtliche Fragen relevant oder jedenfalls in Betracht zu ziehen waren und ob diese eine das Wesen des Falles prägende Rolle gespielt haben. Dieses Erfordernis der „Prägung“ grenzt damit das Tatbestandsmerkmal „wesentlicher Bezug“ zugleich von der „nicht unerheblichen Rolle“ in § 5 c S. 2 FAO ab (dazu BGH NJW 2001, 976, 977 zum kollektiven Arbeitsrecht).

So kommt der AGH auch zu der Überzeugung, dass ein Streit unter Gesellschaf-

tern wegen einer Verletzung eines Wettbewerbsverbots einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug hat, da das Wettbewerbsverbot einen gesellschaftsrechtlichen Ursprung aus der Satzung und der Geschäftsführereigenschaft der Gesellschafter hatte. Die Kammer sah hier einen wettbewerbsrechtlichen Fall und hatte den gesellschaftsrechtlichen Bezug generell abgelehnt. So lehnte die Kammer auch einen Fall aus dem Transportrecht ab mit der Begründung, es handele sich hier nicht um Handelsrecht, da es bereits einen Fachanwaltsbereich für Transport- und Speditiionsrecht gibt. Der AGH räumte ein,

dass § 14 i Nr. 1 FAO lediglich die §§ 1 – 104 und §§ 343 – 406 HGB erwähnt. Diese Erwähnung sei jedoch nicht abschließend, wie die Konjunktion „insbesondere“ deutlich macht. Entscheidend sei, dass Kenntnisse im materiellen Handelsrecht nachzuweisen sind (§ 14 i Nr. 1 FAO) und dass das Frachtgeschäft fraglos dazugehöre. Darüber hinaus schließe der speziellere Fachanwaltsbereich Transport- und Speditiionsrecht nicht aus, dort erlangte Kenntnisse sowohl im Spezialgebiet als auch – und zwar erst recht – im allgemeineren Gebiet (hier: Handels- und Gesellschaftsrecht) anzuerkennen.

Schließlich erkannte der AGH auch Fälle mit wesentlich handelsrechtlichem Bezug an, soweit Fragen des Zurückbehaltungsrechts gem. § 369 HGB oder eines Pfandrechts gem. § 441 HGB im Raum standen und den Fall prägten.

Mitgeteilt durch Rechtsanwalt Christof Franz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Leipzig

Die Entscheidung des AGH finden Sie in anonymisierter Form unter www.rak-sachsen.de

Bundesfinanzhof: Zur Zulässigkeit einer Außenprüfung

Leitsätze

1. Auch gegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete und zur Verweigerung von Auskünften berechnete Personen, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, kann eine Außenprüfung angeordnet werden.
2. Die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung wird nicht durch die spätere Form der Durchführung der Außenprüfung beeinträchtigt.
3. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Finanzbehörde, sich bereits vor Beginn der Außenprüfung zu verpflichten, keine mandantenbezogenen Kopien oder Kontrollmitteilungen anzufertigen, fehlt in aller Regel das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis.
4. Die Finanzbehörde muss im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung über die Anfertigung von Kontrollmitteilungen entscheiden

und den Steuerpflichtigen (Berufsträger) rechtzeitig von einer entsprechenden Absicht informieren. Dem Steuerpflichtigen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich mit den gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfen im konkreten Fall gegen die Umsetzung zur Wehr zu setzen.

Urteil vom 8.4.2008
Az. VIII R 61/06

BVerfG: Beschluss zur Beratungshilfe

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14.10.2008 (Az: 1 BvR 2310/06) entschieden, dass die Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz verfassungswidrig ist. Die Regelung des § 2 Abs. 2 BerGH, nach der Beratungshilfe nur in den dort ausdrücklich nach Rechtsgebieten aufgezählten Angelegenheiten gewährt wird, ist nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. So sind nach der abschließenden Aufzählung Angelegenheiten des Sozialrechts beratungshilfefähig, während Angelegenheiten des Steuerrechts nicht erfasst sind, was zu einer Ungleichbehandlung von Rechtssuchenden führt. Diese Abgrenzung richtete sich nach dem eröffneten Rechtsweg. Für die Mehrzahl der Kindergeldangelegenheiten kann keine Beratungshilfe gewährt werden. Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz, die der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind, sind demgegenüber beratungshilfefähig. Für diese Ungleichbehandlung sieht das BVerfG keinen tragfähigen sachlichen Grund.

OLG Naumburg: Zur Leistungsfähigkeit eines selbstständigen Rechtsanwalts

Leitsätze:

1. Behauptet ein unterhaltspflichtiger Anwalt, zur Leistung des Kinderunterhalts nicht in der Lage zu sein, muss er als Selbstständiger mindestens einen nachvollziehbaren Nachweis über Einkommen und Vermögen der letzten drei zusammenhängenden Jahre erbringen.
2. Ist nach dem nachgewiesenen Einkommen keine Unterhaltszahlung möglich, ist der Anwalt gegebenenfalls verpflichtet, seine freiberufliche Tätigkeit aufzugeben und im Anstellungsverhältnis zu arbeiten, und er muss auch den Nachweis durch Vorlage der Bewerbungsbelege erbringen, dass ihm eine andere oder ergänzende Tätigkeit nicht zur Verfügung steht.

Beschluss vom 01.02.2008
Az: 8 WF 16/ 2008:

Bedarfsanalyse unter den Absolventen 2008

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die BRAK befragen jährlich die Absolventen zu ihren Berufsaussichten und der persönlichen Einschätzung zur beruflichen Situation. Wir ermitteln hieraus den Bedarf an Auszubildenden zu Beginn eines Ausbildungsjahres.

An der Abschlussprüfung des Jahres 2008 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2008 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 225 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 212 Auszubildende die Prüfung bestanden. An der Befragung nahmen 87 Absolventen teil. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 41 %.

Die Teilnehmer beantworteten die Fragen wie folgt:

- | | |
|--|----|
| 1. Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen. | 35 |
| 2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten. | 16 |
| 3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten. | 1 |
| 4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle. | 18 |
| 5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde. | 0 |
| 6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an. | 17 |

Zur Ermittlung des Bedarfs zu Beginn eines Ausbildungsjahres haben wir die Umfrageergebnisse auf alle Auszubildenden umgerechnet, die im Jahr 2005 mit der Ausbildung begonnen haben. Zum 30.09.2005 hatten 267 Auszubildende einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

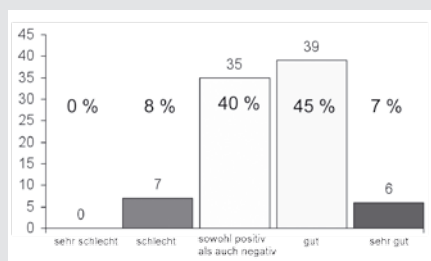
Fazit:

Wenn lediglich diejenigen Auszubildenden unberücksichtigt bleiben, die keine Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung finden, so ergibt sich ein Mindestbedarf an neu beginnenden Aus-

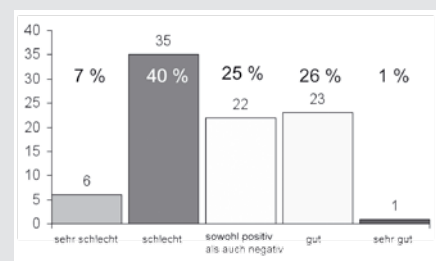
zubildenden von 223. Zum 30.09.2008 waren lediglich 205 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Da unsere Mitglieder seit mehreren Jahren unter diesem Mindestbedarf ausbilden, werden kurzfristig auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Fachkräfte fehlen.

Die Befragten sollten eine persönliche Einschätzung zu diesen Fragen abgeben:

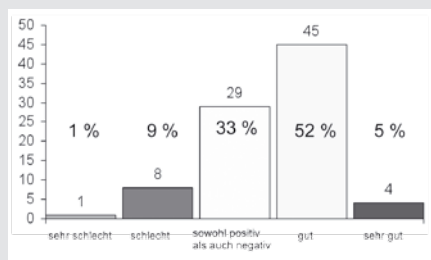
Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?



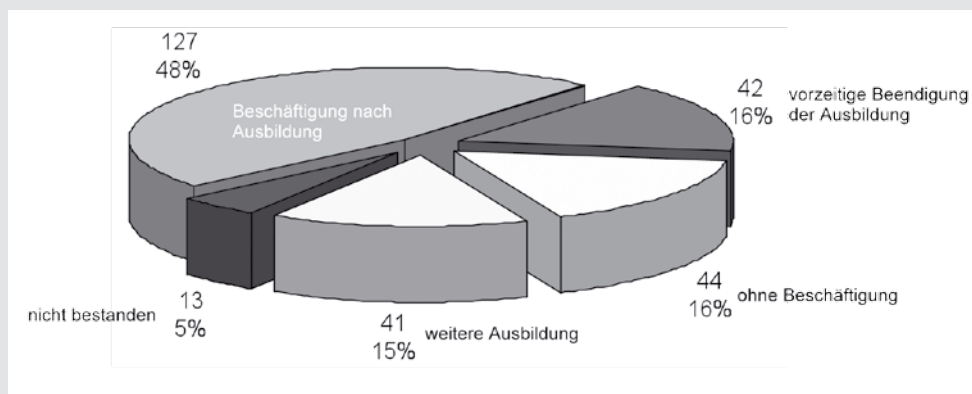
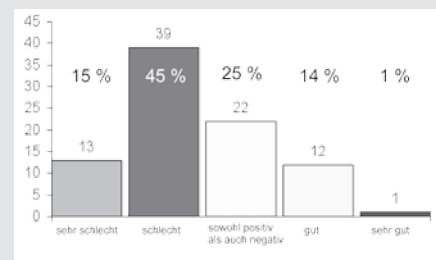
Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?



Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?



Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?



Hiernach haben 42 Auszubildende die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, 13 Teilnehmer haben nicht bestanden, 127 arbeiten direkt im Anschluss an die Ausbildung weiter, 41 beginnen eine weitere Ausbildung und 44 sind arbeitslos.

Fortsetzung JOBSTARTER-Projekt „Berufstart ReFA“

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt das JOBSTARTER-Projekt „Berufstart ReFA“ auch über das Jahr 2008 hinaus fort. Sie hat somit auch im kommenden Ausbildungsjahr die Möglichkeit, ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassend zu unterstützen. Insbesondere erstmalig auszubildende Rechtsanwältinnen will sie entlasten und zeitliche Freiräume bei Suche und

Auswahl von Bewerbern um eine Ausbildungsstelle schaffen. Darüber hinaus steht die Rechtsanwaltskammer allen Rechtsanwältinnen als Ansprechpartnerin in Ausbildungsfragen zur Verfügung. Ausbilderseminare bereiten die zukünftigen Ausbilder auf die vielfältigen Aufgaben bei der Betreuung der Auszubildenden vor.



Ergebnisse 1. Wiederholungsprüfung Oktober 2008

Prüflinge insgesamt: 18
 davon nicht bestanden: 3 (16,7 %)
 nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 2
 nach mündlicher Prüfung nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	7	7	3	0	3,67
Rechnungswesen	2	2	4	8	2	1	3,67
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	5	5	5	1	0	2,89
Zivilprozessrecht	0	1	5	8	4	0	3,83
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	3	5	9	0	0	3,22
Mündliche Prüfung	2	1	4	8	1	0	2,94
Gesamtergebnis	1	1	5	8	0	0	2,78

Freie Ausbildungsplätze 2009

Wir bitten Sie, uns freie Ausbildungsplätze für das Jahr 2009 mitzuteilen. Füllen Sie hierzu den beiliegenden Fragebogen aus und senden Sie ihn uns zurück. Wir möchten Sie bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden unterstützen. Für viele ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird es immer schwieriger, geeignete Bewerber für freie Ausbildungsplätze zu finden. Mit unserer Ausbildungsplatzübersicht helfen wir Ihnen bei Ihrer Suche nach Kandidaten für Ihre freie Stelle. In der Übersicht fassen wir alle uns gemeldeten freien Ausbildungsplätze zusammen und

veröffentlichen diese auf unserer Homepage. Interessenten laden sie sich von dort herunter. Wir verteilen sie auf den Berufsorientierungsveranstaltungen in Schulen und auf Messen. Darüber hinaus bitten wir Sie um Unterstützung bei unseren Bemühungen in der Berufsorientierung. Wir möchten das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten weiter unter den sächsischen Schülern bekannt machen. Wir sind Ihnen dankbar für Ihre Bereitschaft, sich an entsprechenden Veranstaltungen in Ihrer Region zu beteiligen. Hierbei handelt es sich vor allem um Veranstaltungen in

Schulen, die über die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Rechtsanwälten informieren sollen. Sie finden auf dem Fragebogen einen entsprechenden Punkt, den Sie ankreuzen können.

Wir möchten Sie auch auf unsere Bewerberdatenbank hinweisen, in der wir Interessenten für einen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte aufnehmen. Wir vermitteln gern den Kontakt zu den Bewerbern. Teilen Sie uns bitte telefonisch mit, wenn Sie auf unsere Datenbank zurückgreifen möchten.



Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2009

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2009 werden von kompetenten Bildungsträgern in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen angeboten:

Berufsschule Leipzig

Ort: Universität Leipzig (Städtisches Kaufhaus) Universitätsstraße 16, 04109 Leipzig

Veranstalter: IAW Leipzig GmbH, Tel.: 03 41/86 29 209, Fax: 03 41/87 80 303

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
21.03.2009	08:00 – 11:00 Uhr	Herr Richter Peter Thieme (Richter am LG Leipzig)	Verfahrensrecht
	11:15 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Zwangsvollstreckung
28.03.2009	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Arbeitsrecht, HGB
04.04.2009	08:00 – 11:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen
18.04.2009	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Rechtsanwaltsgebührenrecht

Berufsschule Chemnitz

Ort: wird noch bekannt gegeben

Veranstalter: LES GmbH, Hellerstraße 43, 01109 Dresden, Tel. 01 77/58 86 716

Anmeldungen: info@recht-gebildet.de

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
28.03.2009	09:00 – 15:00 Uhr	Frau Gunda Friedrich-Ebert (Rechtsfachwirtin)	Kosten- und Gebührenrecht
04.04.2009	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
18.04.2009	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Pape (LES GmbH)	Zivilprozessrecht
25.04.2009	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen

Berufsschulen Dresden und Görlitz

Ort: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Blasewitzer Str. 82, 01307 Dresden

Veranstalter: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Tel. 03 51/46 67 888

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
21.03.2009	08:00 – 15:00 Uhr	Herr RA Kunz	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
28.03.2009	08:00 – 15:00 Uhr	Herr RA Kleinerüschkamp	Zivilprozessrecht
04.04.2009	08:00 – 15:00 Uhr	Frau Dipl.-Ökonom Spott	Rechnungswesen
18.04.2009	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Wahn	Kosten- und Gebührenrecht

Gemäß § 3 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31.03.2006, beträgt die Gebühr je Repetitorium 15,00 €.

Woche des offenen Unternehmens in Sachsen 2009

Einen Beruf lernt man am besten in der Praxis kennen. Aus diesem Grund findet vom 09.03. bis 14.03.2009 die „Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ statt. Die sächsischen Schüler der allgemein bildenden Schulen erhalten die Möglichkeit, sich ausführlich mit unterschiedlichsten Ausbildungsberufen vertraut zu machen. Die frühzeitige Berufsorientierung stellt für die Schüler ein wichtiges Hilfsmittel dar, denn sie können sich rechtzeitig über verschiedene Ausbildungsberufe informieren. Sie sollen selbst Hand anlegen, ausprobieren, mitmachen und so die Anforderungen an sie im Berufsleben kennen lernen.

Es ist aber nicht nur im Interesse der Schüler, Möglichkeiten und Wege für ein



späteres berufliches Leben aufzuzeigen. Für die Anwaltschaft geht es darum, geeignete, gut qualifizierte Interessenten für die Ausbildung der Rechtsan-

waltsfachangestellten zu gewinnen. Die Rechtsanwaltskammer möchte zu einem Gelingen der Woche der offenen Unternehmen beitragen. Hierfür benötigt sie die Unterstützung ihrer Mitglieder. Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich an der Woche des offenen Unternehmens beteiligen. In der Ausgestaltung sind sie hierbei vollkommen frei. Von einem Vortrag bis hin zu Probearbeit ist alles möglich.

Interessierte Kanzleien können sich bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anmelden. Ansprechpartner ist Herr Grund, Telefonnummer 0351 - 31 859 31.

Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird im nächsten Jahr von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- Euro Education – carrière Gesellschaft für Unternehmensberatung und Schulung mbH, Bereich Recht
Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz
Ansprechpartnerin: Christina Körner
Tel.: 0371/63 13 - 79
Fax: 0371/63 13 - 78
E-Mail: bildung@euro-education.net
Beginn: 31. August 2009 in Chemnitz, berufsbegleitend
Ende: August 2010 in Chemnitz, berufsbegleitend

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH
Querstraße 18, 04103 Leipzig
Ansprechpartnerin: Gisela Enders
Tel.: 03 41/86 29 209
Fax: 03 41/87 80 303
E-Mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn: 25. April 2009 in Leipzig
Ende: 23. April 2011

Auch in 2009 wieder Recht gebildet!

Unser Angebote:

- Rechtsfachwirt-Update
- Auffrischungsmaßnahme für Wiedereinsteiger / Innen

LES Law Education Systems
Bildungs- und BeratungsGmbH
www.recht-gebildet.de

Ausbilder-ABC

A - Ausbildungsbonus

Der Ausbildungsbonus ist ein neues Förderprogramm des Bundes zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Gefördert werden Ausbildungsverträge mit gering qualifizierten Bewerbern, die bereits seit mindestens einem Jahr erfolglos eine Stelle suchen. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 4.000,- €. Der Ausbildungsbonus wird in zwei Raten ausgezahlt: 50 Prozent nach Ablauf der Probezeit, weitere 50 Prozent nach der Anmeldung des Auszubildenden/der Auszubildenden zur Abschlussprüfung. Der Ausbildungsbonus muss vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Im Porträt: Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) fördert die Schiedsgerichtsbarkeit und dient der zentralen Betreuung schiedsgerichtlicher Aufgaben in Deutschland. Sie arbeitet eng mit den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft und insbesondere den Industrie- und Handelskammern zusammen. Sie ist als eingetragener Verein mit Sitz in Berlin organisiert und hat derzeit über 950 Mitglieder. Neben der Hauptgeschäftsstelle in Köln verfügt sie über Geschäftsstellen in Berlin und München.

Die DIS stellt eine praxisbewährte, effiziente und branchenunabhängige Schiedsgerichtsordnung für deutsche und internationale Schiedsverfahren zur Verfügung. In 2007 wurden 100 neue Verfahren bei der DIS eingeleitet, die Streitwerte lagen zwischen 4.000 und 53 Mio. EUR; der Gesamtstreitwert der in 2007 eingereichten Klagen und Widerklagen betrug ca. 460 Mio. EUR. Seit April 2008 stellt die DIS ferner Ergänzende Regeln für beschleunigte Verfahren (ERBV) zur Verfügung, die vorsehen, dass ein Schiedsverfahren in sechs Monaten (im Falle eines Einzelschiedsrichters) bzw. neun Monaten (im Falle eines Dreier-Schiedsgerichts) abgeschlossen werden soll. Bereits seit 2002 bietet die DIS eine eigene Schlichtungsordnung an.

Im Januar 2008 hat das bei der DIS angesiedelte Deutsche Sportschiedsgericht seine Tätigkeit aufgenommen. Das Deutsche Sportschiedsgericht geht auf eine gemeinsame Initiative der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA) und der DIS zurück und bietet eine eigene Schiedsgerichtsordnung an, die speziell für die Erledigung von Streitigkeiten mit Bezug zum Sport, z. B. Dopingverfahren, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, Transferstreitigkeiten, Lizenzverträgen und Sponsoringverträgen, erarbeitet wurde.

Neben ihrer Funktion als institutionelles Schiedsgericht erbringt die DIS zahlreiche Dienstleistungen im Rahmen der Administration von Schiedsverfahren. Hierzu gehören: die Benennung von Schiedsrichter in UNCITRAL- und ad hoc Schiedsverfahren; die Bereitstellung geeigneter Sitzungsräume für die Durchführung von Schiedsverfahren, die Unterhaltung einer Online Datenbank der deutschen Schiedsrechtsprechung mit derzeit über 900 Entscheidungen und eine umfangreiche Bibliothek deutscher und ausländischer Literatur zur Schiedsgerichtsbarkeit. Ferner berät die DIS Parteien schon im Vorfeld bei der Fassung und dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen, insbesondere bei komplexen Vertragskonstellationen.

Als Mitherausgeber der für DIS-Mitglieder kostenlosen Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ), die sechs Mal jährlich im Verlag C.H. Beck erscheint, und (Mit-) Veranstalter von zahlreichen Vortragsveranstaltungen begleitet sie die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit bzw. alternativen Streitbeilegung.

Des Weiteren ist die Förderung des Nachwuchses ein besonderes Anliegen der DIS. Der DIS-Förderpreis zeichnet alle zwei Jahre hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit aus. Mit der DIS40 bietet die DIS jungen Schiedsrechtlern ein Forum für den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Eine Mitgliedschaft ist kostenlos.

Die DIS empfiehlt allen Parteien, die in ihren Verträgen auf die DIS-Schiedsgerichtsbarkeit Bezug nehmen wollen, folgende Schiedsvereinbarung:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Ferner sollten Parteien folgende Ergänzungen vorsehen:

Der Ort des Schiedsrichterlichen Verfahrens ist (...)

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (...)

*Das anwendbare materielle Recht ist (...)
Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist (...).*

Weitergehende Information zur DIS bzw. Schiedsgerichtsbarkeit (wie z.B. DIS-Schiedsgerichtsordnung (in deutsch, englisch, französisch, russisch, spanisch, türkisch und chinesisch), deutsches Schiedsverfahrensrecht (in deutsch, englisch, französisch, spanisch und russisch) sind unter www.dis-arb.de abrufbar. Fragen zur DIS bzw. zur Schiedsgerichtsbarkeit können an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Beethovenstr. 5 – 13, 50674 Köln, Deutschland, Tel: +49 (0)221 28552-0, Fax: +49 (0)221 28552-222, E-Mail: dis@dis-arb.de gerichtet werden.

Jens Bredow, Generalsekretär des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit



Die Stiftung Vorsorgedatenbank

Die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK ergänzt das VORSORGEREGISTER DER BUNDESNOTARKAMMER, damit die Patientenverfügungen im gesundheitlichen Krisenfall auch wirklich verfügbar sind.

Stellen Sie sich vor, Sie haben Ihren Mandanten bei der Abfassung einer Patientenverfügung beraten, und dieses wichtige Dokument wird im gesundheitlichen Krisenfall nicht aufgefunden. Der gesamte Aufwand ist umsonst, wenn die Patientenverfügung bei dem Mandanten in der Nachttischschublade oder in irgend einer Ablage zwar sicher verwahrt, aber im entscheidenden Moment nicht auffindbar ist.

Wir Anwälte sind Dienstleister und werden im Wettbewerb mit anderen Anbietern nur erfolgreich sein, wenn wir auch bereit sind, besondere Wünsche unserer Mandanten wahrzunehmen. Oft gehört dazu auch, sie auf regelungsbedürftige Bereiche ihres Lebens hinzuweisen. Nehmen wir deshalb die Verantwortung und gleichzeitig die Chancen unseres Berufsstandes dadurch wahr, dass wir ihnen im Anschluss an jede zivilrechtliche (insbesondere familien- und erbrechtliche) Beratung das Thema Vorsorgeverfügungen (v.a. Patientenverfügung, Betreuungsverfügung) anbieten.

Ich gehe davon aus, dass jeder Rechtsanwalt über diese immaterielle Lebensvorsorge beratungsfähig sein sollte. Diese Themen werden auch für jeden von uns persönlich immer wichtiger. Wenn Sie bei sich ergebender Gelegenheit nach diesen Themen gefragt werden, sollten Sie unabhängig von Ihrer Spezialisierung eine qualifizierte Auskunft geben können. Von uns Rechtsanwälten wird dies in der Öffentlichkeit erwartet. Ich begrüße es deshalb sehr, dass die Kammerorganisation Vorträge und Weiterbildungsmaßnahmen über dieses immer mehr ins Bewusstsein unserer Klienten rückende

Thema „immaterielle Lebensabsicherung“ anbietet.

Wenn wir eine stärkere Mandantenbindung anstreben, können wir diese beratenen Vorsorgeverfügungen in unserer Anwaltskanzlei aufbewahren. Wir geben unserem Mandanten damit die Sicherheit, dass die Vorsorgeverfügung im Ernstfall auch durchgesetzt wird. Dieser Service ist zudem honorarfähig.

Damit die bei Ihnen in der Kanzlei aufbewahrten Vorsorgeverfügungen auch gefunden und abgefragt werden können, haben wir die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK gegründet. In der Datenbank dieser Stiftung kann zum einen der Aufbewahrungsort insbesondere der Patientenverfügung und der Betreuungsverfügung registriert werden. Als Aufbewahrungsort wird auf Ihren Wunsch Ihre Kanzlei mit Ihren Kontaktdaten aufgenommen. Der Verfasser der Vorsorgeverfügungen erhält eine Notfallekarte, die auf die Stiftung verweist. Die Daten werden in die Verfügungsdatenbank der DVZ-Deutsche Verfügungszentrale AG eingepflegt und können dort von den Vormundschaftsgerichten und Krankenhäusern rund um die Uhr abgefragt werden. Alle Krankenhäuser, die der Deutschen Krankenhausgesellschaft angegliedert sind sowie alle Vormundschaftsgerichte haben per Einschreiben mit Rückschein den datengeschützten Zugangscodes zu dieser Datenbank erhalten. Auch ohne Code können diese berechtigten Organisationen nach Verifizierung und Überprüfung den Aufbewahrungsort der Vorsorgeverfügungen übermittelt erhalten.

Noch einfacher und sicherer ist die Archivierung der Texte der Patientenverfügung oder der Betreuungsverfügung in der Datenbank. So können die behandelnden Krankenhausärzte bzw. der

Vormundschaftsrichter sofort den entsprechenden Text einsehen.

Die Stiftung Vorsorgedatenbank ist eine notwendige Ergänzung des Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer, das gemäß § 78a BNotO ausschließlich Vormundschaftsgerichte informieren und damit Krankenhäusern keinen Zugang bieten darf. Sollten Patientenverfügungen in eine Vorsorgevollmacht integriert werden, entsteht ein schwerwiegendes Datenschutzproblem, da die Ärzte und Krankenschwestern im Krankenhaus, die Zugang zu den Krankenakten haben, aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über vermögensrechtliche Verfügungen in der Vorsorgevollmacht erhalten dürfen. Der Service der Stiftung Vorsorgedatenbank gibt Ihnen und Ihren Mandanten mit diesem Angebot die Sicherheit, dass die bei Ihnen oder bei Ihrem Mandanten aufbewahrte Vorsorgeverfügung auch gefunden werden bzw. deren Text dem behandelnden Krankenhauspersonal jederzeit verfügbar ist.

Die lebenslange Registrierung bzw. die Archivierung kosten jeweils einmalig 34,50 €. Hiermit sind auch die Kosten für die Übersendung des Notfallausweises und die Benachrichtigung Ihrer Mandanten über relevante Rechtsänderungen in diesem Bereich enthalten. Registrierungsformulare können unter www.stiftung-vorsorgedatenbank.de kostenfrei ausgedruckt werden.

*Christoph v. Mohl,
Rechtsanwalt,
Vorstand der
Stiftung Vorsorge
Datenbank, Dresden*



Fachtagung „Verteidigung an den Internationalen Strafgerichtshöfen“

Bereits zum vierten Mal veranstaltet der Verein „ICDL-Germany“ (International criminal defence lawyers) am 24. Januar 2009 seine Jahrestagung im Hotel Intercontinental in Berlin.

Die Veranstalter sind sehr erfreut, sowohl Silvana Arbia, Registrar beim ICC, als auch Courtenay Griffiths, Verteidiger im Verfahren gegen Charles Taylor, den früheren liberianischen Präsidenten als Vortragende gewinnen zu können.

Weitere Referate beschäftigen sich mit Prozesskostenhilfe am ICC (Reinhardt), dem District Court of Prizren Kosovo

(Plüür) und dem Verfahren anlässlich der Ermordung des früheren libanesischen Staatschefs Hariri (Kay).

Praxisberichte werden sich mit dem Sudan (Rassek), dem Jugoslawien-Gerichtshof (Kemperdick und Dieckmann) sowie Kambodscha (Studzinsky) beschäftigen.

Nachdem bereits in den vergangenen Jahren hochkarätige Referenten gewonnen werden konnten, darunter Didier Pereira (Head of the Defence-Unit am ICC), Jean Flamme, Verteidiger im Lubanga-Case, dem allerersten Verfahren am ICC, Prof. Albin Eser, dem früheren Direktor

des Max-Planck Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht, oder auch Rechtsanwalt Stefan Kirsch, dem erfahrensten deutschen Strafverteidiger auf diesem Gebiet, wird auch dieses Mal eine hochinteressante Veranstaltung angeboten.

Die Vorträge werden teilweise in englischer Sprache gehalten.

Nähere Informationen sind zu erhalten unter www.icdl-germany.org oder bei RA und FASr Michael Sturm, Dresden, Telefon: 0351 2606883, E-Mail: sturm@sturmrechtsanwaelte.de

Zusatzqualifikation Mediation

9. Interdisziplinäre Mediationsausbildung in Sachsen ab März 2009

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München (IMS) mit dem Schwesterninstitut in Dresden startet vom 26. bis zum 28. März 2009 in Dresden Pillnitz erneut einen Ausbildungsgang für Mediatoren mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation. Anmeldungen bis 30.01.2009 erwünscht.

Für weitere Informationen – insbesondere auch zum Programm und zu den Kosten - wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsleiterin, Frau Ines Pokern, Tel.: 0351-6502061, e-mail: info-dresden@mediation-ims.de, Homepage: www.mediation-ims.de.

Die aktuellen Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Fortbildungen nach § 15 FAO entnehmen Sie bitte dem Heft in der Mitte dieser Ausgabe von KAMMER aktuell, oder Sie informieren sich einfach online unter www.rak-sachsen.de

Neuzulassungen

RA		Albert	Carsten	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Bartsch	Katrin	Bartsch & Herold	01844	Neustadt
RA-in		Buchmann	Anne	Braun & Rieske Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Clausnitzer	Sebastian	Petersen Gruendel	01099	Dresden
RA		Dalitz	Hannes	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA		Dieckmann	Philipp	Cramer von Clausbruch, Steinmeier & Cramer	01097	Dresden
RA-in		Dürichen	Cathrin		01662	Meißen
RA		Egert	Christian		04157	Leipzig
RA		Eibeck	Gregor		09661	Rossau
RA		Eurich	René		09126	Chemnitz
RA-in		Fichtner	Juliane	Förster & Saage	09112	Chemnitz
RA		Frank	Sebastian		09376	Oelsnitz
RA		Fricke	Markus	Weber & Schröder	01219	Dresden
RA-in		Funke	Susann	Sammler Volhard Bren & Lange	04109	Leipzig
RA-in		Georgi	Alina		01099	Dresden
RA		Gerchel	Steffen	Götze Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA	Dr.	Graj	Sebastian	Mohns Tintelnot Pruggmayer Vennemann	04109	Leipzig
RA-in		Gülde	Birgit	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA		Hartig	Alexander	PKL Keller Spies	01277	Dresden
RA		Harzer	Steve	Dr. Bock & Kollegen	09112	Chemnitz
RA		Hermann	Jörg	Schindele Eisele Gerstner & Kollegen	01067	Dresden
RA-in		Herold	Tanja	Bartsch & Herold	01844	Neustadt
RA-in		Heßmann	Silvia	Troll & Sieber	08294	Lößnitz
RA-in		Hetzer	Yvonne	Schmidt & Zorn	09111	Chemnitz
RA		Hobirk	Marco	Michalowski & Koll.	02625	Bautzen
RA		Kaden	Alexander		01109	Dresden
RA	LL.M.	Kern	Matthias	Zwick Luig Kerg	04109	Leipzig
RA		Kurth	Stefan		01307	Dresden
RA		Lahne	Daniel		04159	Leipzig
RA	Dr.	Laier	René	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
RA-in		Liss	Jana	CMS Hasche Sigle	01097	Dresden
RA		Maaß	Lutz		04105	Leipzig
RA		Mittag	Matthias	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
RA		Möbius	Robert		04177	Leipzig
RA-in		Müller	Caroline		01219	Dresden
RA-in		Persike	Julia	gross::rechtsanwaelte	04109	Leipzig
RA-in		Pilz	Kathrin	Wille Insolvenzverwalter Rechtsanwälte	09116	Chemnitz
RA		Reime	Jens		02625	Bautzen
RA	LL.M.	Röhl	Maik	Lempe & Kessler	01097	Dresden
RA-in		Rosenkranz-Tittl	Gabriela		01796	Pirna
RA		Röser	Torsten	Rechtsanwaltskanzlei Linke	04552	Borna
RA-in		Schäfer	Annette		01069	Dresden
RA		Schneider	André	Nienhagen & Kollegen	09112	Chemnitz
RA-in		Schreiter	Heike	Rechtsanwaltskanzlei Leser	01069	Dresden
RA-in		Schwarze	Dorothea		04229	Leipzig

RA	Dr.	Schwier	Henning	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01099	Dresden
RA-in		Seidel	Carina		09126	Chemnitz
RA		Söhngen	Mathias		01277	Dresden
RA-in		Strauß	Christiane	Aderhold Gassner Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH	04317	Leipzig
RA-in		Thiele	Kathleen	Dr. Assig Warttinger Trapp	01099	Dresden
RA		Titus	Marius		04109	Leipzig
RA-in		Titze-Fischer	Patricia	HWW Wienberg Wilhelm	01219	Dresden
RA		Voigtmann	Jan	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden
RA-in		Weichert	Yvonne	Bartl & Kollegen	09130	Chemnitz
RA		Wolff	Jens-Moritz	Dr. Kreuzer & Kollegen	01309	Dresden
RA-in	Dr.	Wüstenhagen	Peggy		01159	Dresden
RA		Zimmek	Heino		01796	Pirna
RA-GmbH		Meiß & Müller		Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	09120	Chemnitz

Löschungen

RA		Alfers	Thomas		01159	Dresden
RA-in		Allritz	Jeannette		01097	Dresden
RA-in		Beckert	Grit		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Funke	Sandra		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Kauffenstein	Antje	Kauffenstein und Jordan	01589	Riesa
RA-in		Kratz	Susanne		04109	Leipzig
RA		Lindhof	Thomas	Anwaltskanzlei Horbach	08301	Schlema
RA		Lochmann	Arndt		02828	Görlitz
RA		Manitz	Peter		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Mrosack	Nancy		08056	Zwickau
RA		Neidhardt	Uwe		04103	Leipzig
RA		Ringhof	Bernd		09235	Burkhardtsdorf
RA		Rinneberg	Hans-Georg		02957	Krauschwitz
RA-in		Rothe	Andrea		04275	Leipzig
RA	Dr.	Ruhnau	Ralf		01099	Dresden
RA-in		Sadlowski	Sylke		04229	Leipzig
RA	Dr.	Schebitz	Bernhard		04249	Leipzig
RA		Schneemann	Alexander		04318	Leipzig
RA	Dr.	Storr	Stefan		00000	kein Kanzleisitz
RA		Uhlich	Holger		01324	Dresden
RA-in	Dr.	Weickert	Sandy		01069	Dresden
RA-in		Westphalen	Jenny		04105	Leipzig

Löschungen (Wechsel)

RA-in		Bernhöft	Birgit	Förster & Saage	09112	Chemnitz
RA		Bowmann	Axel	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	04107	Leipzig
RA-in		Freier	Dorit		04109	Leipzig
RA		Höbl	Gerald	Elsner Winkler & Kollegen	09130	Chemnitz

RA		Kleindienst	Sören	Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH	09112	Chemnitz
RA		Lohmann	Christoph Hans		04229	Leipzig
RA		Lohmann	Claus-Joachim	Dr. Gaupp & Collegen	04109	Leipzig
RA		Mann	Eugen	Dr. Rehborn & Partner	04109	Leipzig
RA	Dr.	Marquardt	Jörg		04109	Leipzig
RA		Meister	Korbinian		08060	Zwickau
RA		Paul	Hans-Jürgen	Paul Rechtsanwälte	04279	Leipzig
RA-in		Scherm	Claudia	Roth Partner Rechtsanwalts-partner-gesellschaft	01159	Dresden
RA		Schröter	Michael		04416	Markkleeberg
RA	Dr.	Wiesmann	Frank		04159	Leipzig

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RAin		Theresia	Donath	Görlitz	Dr. Ruhland & Partner	
RA		Guntram	Ledfuß	Dresden	Ledfuß Rechtsanwälte	
RAin		Kirsten	Sehmisch	Aue	Kolditz & Sehmisch	
RA		Thomas	Will	Zwickau	Krauß Mäckler Schöffel	
Insolvenzrecht						
RA		Reinhard	Klose	Chemnitz	Handschumacher Krug Merbecks	
RAin		Ute	Mokros	Leipzig	Mokros Kortés	
Steuerrecht						
RA		Manfred	Hartwig	Zwickau		
RA		Alexander	Hohnert	Leipzig	Hohnert Klapper Laukmais & Partner	
RA	Dr.	Chr. Alexander	Jacobi	Leipzig	Stapper & Korn	
RA		Matthias	Seeböth	Dresden		
RA		Wolfram	Werner	Zwenkau	Werner & Krüger	
Erbrecht						
RAin	Dr.	Anna-Dorothea	Polzer	Leipzig		
Informationstechnologierecht						
RA		Stefan Ansgar	Strewe	Dresden	esb Rechtsanwälte	
Arbeitsrecht						
RA		Jörg	Freund	Dresden	von Kummer, Schulz & Freund	
RA		Sebastian	Golla	Dresden	KÜBLER GbR Dresden	
Medizinrecht						
RA	Dr.	Volker	Dringenberg	Chemnitz		
RA		Alexander	Huhn	Dresden		
RA		Volker	Kreft	Dresden	Dachs Bartling Spohn & Partner	
Bau- und Architektenrecht						
RA		Michael A.	Franz	Leipzig	Dr. Wötzel, Daut & Franz	
RA		Klaus	Heinzerling	Leipzig	Hecker Werner Himmelreich & Nacken	
RA		Frank	Kunkel	Kamenz	Winter & Kunkel	
RA		Sebastian	Lohse	Riesa	Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner	
RA		Mike	Lorenz	Torgau	Wöhlermann Lorenz & Partner	

RA	Dr.	Ulrich	Schwering	Leipzig	Schulz Schwering Kaupert
RA		Sven	Singer	Dresden	Dr. Eick & Partner
RA		Frank	Tippmann	Chemnitz	Tippmann & Otto
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Dirk	Mengwasser	Leipzig	Striewe und Partner
RA		Hagen	Frenzel	Leipzig	Stolpe & Walter
RAin		Stefanie	Heite	Dresden	Brockob & Reineke
RAin		Catherine	Hess	Leipzig	Hess + Dietz
RA		Thomas	Plaschil	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt
Sozialrecht					
RAin		Sabine	Küllertz	Löbau	Donath & Küllertz
Familienrecht					
RAin	Dr.	Gabriele	Dörfler	Leipzig	Dr. Dörfler & Liefländer
RAin		Angelika	Zimmer	Dresden	Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner
Versicherungsrecht					
RA		Markus	Ackermann	Dresden	
RA		Ronald	Linke	Leipzig	Reinhold & Linke
RAin		Ulla	Richter	Leipzig	Hager Partnerschaft
RA		Patrick	Roth	Dresden	Roth Partner
RA		Ludwig	Stetter	Chemnitz	Stetter & Kollegen
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Christof	Franz	Leipzig	Franz & Häberer
RA		Jens	Harting	Leipzig	Dr. Schulte, Prof. Schönrrath & Schmid
RAin		Monique	Milarc	Dresden	Dr. Kreuzer & Kollegen
Strafrecht					
RA	Dr.	Nils F.M.	Lange-Bertalot	Dresden	
RAin		Annett	Lindemann	Grimma	Finsterbusch Lindemann
RA		Jan	Lohwasser	Meerane	

Fortbildungszertifikate



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

RA-in	Beck	Katharina	04347	Leipzig
RA	Hofmann	Peer	04299	Leipzig
RA	Höppner	Gerd	09126	Chemnitz
RA-in	Kiesgen-Millgramm	Martina	04107	Leipzig
RA	Klaan	Eike	04107	Leipzig
RA-in	Krause	Diana	04860	Torgau
RA-in	Pieper	Ariane	08412	Werdau
RA	Sendowski	Marc	04107	Leipzig
RA-in	Sommer	Kathrin	04860	Torgau

**Wir trauern um unseren
verstorbenen Kollegen**

Rechtsanwalt
Jens Laßmann
Schöne Braun Laßmann
04107Leipzig

BUCHBESPRECHUNGEN

AnwaltKommentar RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Autoren: Schneider/Wolf

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2008, 4. Auflage, 2.472 Seiten, gebunden, 118,- EURO Subskriptionspreis bis zum 30.11.2008, danach € 128,-, ISBN 978-3-8240-0955-8

Zum Stichtag 1.7.2008 wurden die bisherigen Regelungen zur Vergütungsvereinbarung in relevanten Passagen völlig umgestaltet. So kommen auf den Anwalt beispielsweise verschärfte Formerfordernisse zu, deren Nichtbeachtung zur Kürzung bis auf die gesetzliche Vergütung führen kann.

Die aktuelle Neuauflage des Anwalt-Kommentars RVG enthält die Kommentierung des gesamten Paragraphenteils und des gesamten Vergütungsverzeichnisses und beinhaltet bereits die Neuregelung der Vorschriften zur „einfachen“ Vergütungsvereinbarung (§§ 3a - 4b RVG) unter Berücksichtigung der noch verwertbaren aktuellen Rechtsprechung.

Die straffe, in allen Vorschriften beibehaltene klare Gliederung ermöglicht einen schnellen Zugriff auf die jeweils aufgeworfene Fallkonstellation. Im Anhang sind hilfreiche Gebührentabellen aufgenommen; außerdem geben die Autoren umfangreiche Praxishinweise, wie in bestimmten Konstellationen, z.B. bei Anrechnungen, zu verfahren ist und wie der Anwalt seine Gebühren optimieren kann. Zahlreiche Berechnungsbeispiele machen deutlich, wie die Gebührentatbestände anzuwenden sind. Wichtige gerichtliche Vorschriften u. a. des GKG, der ZPO und der KostO zum Gegenstandswert werden erläutert.

Ebenfalls aktuell eingearbeitet sind:

- Änderungen durch das WEG-Änderungsgesetz
- Änderungen durch das 2. JuMoG
- Abrechnung der Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern und ihre Anrechnung im nachfolgenden Rechtsstreit
- Anrechnung der Geschäftsgebühr und ihre Auswirkungen auf die Kostenfestsetzung

- die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Terminsgebühr
- die neue Rechtsprechung zur Gebührenhöhe in Sozialsachen und zu den zusätzlichen Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen
- Änderungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe infolge des Wegfalls der Gerichtszulassungen

Die Autoren:

Norbert Schneider, Rechtsanwalt
Hans-Joachim Wolf, RiOLG

Kersten / Bühling Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

22. Auflage 2008, LVIII, 2.621 Seiten, Leinen, 248,- EURO, ISBN 978-3-452-26340-7

Der „Kersten/Bühling“ ist als Muster- und Formularsammlung bekannt und geradezu berühmt geworden, denn er spiegelt das gebündelte Wissen und die Erfahrungen aus Notariat, Justiz und Anwaltschaft wider: Ein in Jahrzehnten gewachsener Wissensschatz.

Die Muster und Formulare, die sich für die verschiedensten Anwendungen in der Rechtspraxis herausgebildet haben, sind als Vorschläge und Vorlagen für die Benutzer des Werkes zu verstehen. Die Texte haben sich bei der Verwendung durch die Verfasser selbst bewährt und sind von ihnen im Dialog mit anderen erfahrenen Praktikern laufend optimiert und aktualisiert worden. So wird der Fachwelt ein Know-how zur Verfügung gestellt, das seinesgleichen sucht.

Der Inhalt des Werkes umfasst alle Bereiche des »klassischen« materiellen Zivilrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Rechts der Verwahrungs- und sonstigen Betreuungsgeschäfte der Notare. Hierfür werden die wichtigsten in der Praxis erforderlichen Verträge, Erklärungen, Anmeldungen, Aufforderungen, Bestätigungen, Einberufungen/Ladungen, Tagesordnungen, Gesellschafterbeschlüsse, Protokolle/Niederschriften etc. in typischen Grundformen nebst etwa gebräuchlichen Varianten angeboten. Es handelt sich um ausformulierte und – kurz und prägnant – kommentierte Text-Entwürfe mit zahl-

reichen Hinweisen auf weitergehende Auswirkungen und mit Kostenhinweisen.

Mit der 22. Auflage steht der »Kersten/Bühling« wieder auf aktuellem Stand zur Verfügung. Das Werk wurde der Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepasst und vielfältig ergänzt. Es erfährt mit einigen neuen Kapiteln zu Auslandsbezügen eine abgerundete, auch internationale Ausrichtung.

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist bereits erläutert; auch die durch die FGG-Reform beschlossene zukünftige Rechtslage wird in ihren für die notarielle Praxis relevanten Teilen (FamFG) mit Ausblicken bedacht. Exklusiv für die Bezieher des Kersten/Bühling: Mehr als 1.400 Muster-Texte zur Übernahme in die Büro-Textverarbeitung und zur Anpassung an die Besonderheiten des jeweiligen Falles können im Internet abgerufen werden. Den Zugangs-Code finden Sie im Buch.

Herausgeber:

Begründet von Fritz Kersten, Rechtsanwalt und Notar
Fortgeführt von Dr. Gregor Basty, Notar;
Professor Dr. Rainer Kanzleiter, Notar; Dr. Hans Wolfsteiner, Notar

Bearbeiter:

30 renommierte Notare und Rechtsanwälte als Praxisexperten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Aus den Besprechungen der Voraufgabe: „Einer besonderen Empfehlung bedarf die Neuauflage nicht. Es gibt nichts Vergleichbares in so komprimierter Form über so viele Rechtsgebiete.“

Notar Dr. H. Schmidt, Viersen, in: Das juristische Büro, 12/01
Zivilrecht

Gross/Thon/Ahmad/Weitasek

BetrVG

Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz

**Reihe: Arbeitsrechtliche
Kurzkomentare**

Herausgegeben von Hans-Jürgen Dörner, Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, 856 Seiten, gebunden, 66,- EURO, ISBN 978-3-472-07275-1, Erschienen: August 2008

Der Kurzkomentar zum Betriebsverfassungsgesetz ist streng auf die Bedürfnisse der arbeitsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Hierfür stehen eine prägnante Darstellungsweise, klare Sprache, zahlreiche in die Erläuterungen integrierte Beispiele und Praxistipps sowie die vorrangige Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die typischen Problemkreise des Betriebsverfassungsrechts, wie z.B. Geschäftsführung des Betriebsrats, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Aufgaben des Betriebsrats, Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, bei personellen Einzelmaßnahmen und Betriebsänderungen, werden umfassend erläutert. Damit unterstützt das Werk Betriebsräte und Arbeitgeber bei der rechtssicheren Anwendung des BetrVG; zugleich ist es Anwälten, Spezialisten in Rechtsabteilungen sowie der Justiz eine schnelle und zuverlässige Arbeitshilfe.

Neu in der 2. Auflage:

Gegenstandswerttabelle für Beschlussverfahren; erweiterte Erläuterungen zu Gesamt- und Konzernbetriebsrat sowie zur Antragstellung bei Mitbestimmungsrechtsverletzungen; Neukommentierung der Antidiskriminierungsregelungen im Zusammenhang mit dem AGG (§ 75 BetrVG); Erläuterung der neuen BetrVG-Vorschriften § 106 Abs. 2 S. 2, § 106 Abs. 3 Nr. 9a, § 109a BetrVG (Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken – Risikobegrenzungsgesetz).

Die Autoren:

Roland Gross, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Leipzig;
Horst Thon, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Offenbach;
Dr. Natascha Ahmad, Richterin am Arbeitsgericht Frankfurt/M., derzeit wis-

senschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht in Erfurt;
Frank Weitasek, Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt/M.

Zielgruppe: Rechtsanwälte, Justitiare, Personalverantwortliche, Richter

Kurztext: Kompakter Ratgeber zu allen Fragen des Betriebsverfassungsrechts!

Rechtsgebiet: Arbeitsrecht

**Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz KommRDG
Mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften**

von Dr. Dieter Finzel, Rechtsanwalt und Notar, Hamm, Präsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Hamm/Westf., Vorsitzender des Ausschusses »Allgemeine Berufs- und Grundpflichten« der Satzungsversammlung, Mitglied des BRAO-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2008, 206 Seiten, 42,- EURO, ISBN 978-3-415-04068-7

Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wird das Rechtsberatungsgesetz von 1935 abgelöst. Damit ist es künftig neben den bereits nach bisherigem Recht zur Rechtsberatung befugten Personen, Vereinigungen, Behörden und Verbänden auch anderen Berufsgruppen erlaubt, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Insbesondere wird es weitergehend als bisher möglich sein, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu einer nichtjuristischen Haupttätigkeit zu erbringen, so u.a. durch Steuerberater, Wohlfahrtsverbände, Immobilienmakler, Inkassounternehmen, Rentenberater oder auch Finanzdienstleister sowie Berufs- und Interessenvereinigungen. Ebenso erlaubt sind dann unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, z.B. in einem Ehrenamt oder für Familienangehörige, Nachbarn, Freunde und Bekannte.

Das Buch von Dr. Dieter Finzel bietet eine praxisorientierte Kommentierung der neuen Normen einschließlich der Ausführungsvorschriften. Der Verfasser gibt konkrete Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen künftig außerge-

richtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind. Eingearbeitete Materialien des Gesetzgebungsverfahrens sowie eine Gegenüberstellung von neuem und altem Recht machen das Werk zur wertvollen Auslegungshilfe.

Aus dem Inhalt:

- Einführung in das neue Recht
- Rechtsdienstleistungsgesetz mit Einführungsgesetz und Rechtsdienstleistungsverordnung, jeweils mit Kommentierungen
- Erläuterungen zu den durch das RDG geänderten Gesetzen, insbesondere zur BRAO, ZPO, zum ArbGG, SGG und zur VwGO
- Hinweise auf einschlägige Rechtsverordnungen

Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens

von Franz Dillmann, Landesoberverwaltungsrat, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,, 2008, 289 Seiten, 24,80 EURO, ISBN 978-3-415-04101-1

Das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht und das sozialgerichtliche Verfahren sind auf der Basis der Grundrechte und des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG ausgestaltet worden. Die im Verhältnis zur Sozialverwaltung schwächere Position des Bürgers wurde damit gestärkt und geschützt.

Das Buch gibt einen Überblick über das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht, dessen Einordnung, Zusammenhänge und Schnittstellen sowie die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Berücksichtigt sind Gesetzgebung – insbesondere auch die SGG-Novelle vom 26.3.2008 – und Rechtsprechung bis Juni 2008.

Der Inhalt des Themenbereichs »Allgemeines Sozialverwaltungsrecht« im Einzelnen:

- Grundsätze des Allgemeinen Sozialverwaltungsrechts
- Die Sozialleistungen
- Der Sozialleistungsanspruch
- Die Sozialleistungsträger
- Das Sozialleistungsverhältnis
- Das Sozialleistungsverfahren

- Der Sozialdatenschutz

Dabei legt der Autor einen Schwerpunkt auf das Sozialverwaltungsverfahren als bedeutenden Teil des Allgemeinen Sozialverwaltungsrechts.

Das übersichtliche Handbuch enthält zahlreiche Hinweise, Definitionen, Checklisten und Grafiken. Eine Vielzahl von Fußnoten regt zum weiterführenden Studium an. Mit seiner umfassenden Darstellung des Allgemeinen Sozialverwaltungsrechts hebt sich das Werk von Veröffentlichungen ab, die nur einzelne Fachmaterien beleuchten bzw. kommentieren.

Das Buch wendet sich an juristisch vorgebildete Mitarbeiter der Sozialverwaltung, Berater bei den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie an Rechtsanwälte zum Einstieg in sozialrechtliche Mandate. Außerdem ist es für Studenten geeignet, die sich mit Sozialrecht befassen.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Herausgegeben von RA Dr. Michael Krenzler, 2008, ca. 400 S., geb., 59,- EURO, ISBN 978-3-8329-2934-3

Das neue RDG ist für Rechtsanwälte kein Lieblingsthema. Wer sich damit aber befasst, erkennt auch Chancen – neue Möglichkeiten für die eigene Arbeit. Gleichzeitig sind die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsmöglichkeiten für Nichtjuristen durch das neue Gesetz viel engeren Grenzen unterworfen, als in der Presse vielfach dargestellt wird.

Der Herausgeber und Mitautor Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler ist Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und hat diese bei der Beratung des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom Diskussionsentwurf bis zum verabschiedeten Gesetz vertreten. Er ist ein intimer Kenner der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes und der mit ihm geltenden Materie.

Der Handkommentar erläutert das inhaltlich und strukturell grundlegend neu gestaltete Rechtsdienstleistungsge-

setz. Die neuen Möglichkeiten, z.B. für interdisziplinäre Kooperationen und die Bildung von Sternsozietäten, aber auch die Grenzen werden präzise aufgezeigt. Zahlreiche Praxishinweise und Beispiele verdeutlichen, welche Personen, Einrichtungen, Vereine und Verbände in welchem Umfang und Zuschnitt zur außergerichtlichen Rechtsdienstleistung befugt sind.

Prozesse in Mietsachen Vorbereitung | Verfahren | Vollstreckung

Herausgegeben von RA Dr. Michael Deppen und RAin Beate Heilmann, 2008, 951 S., geb., 88,- EURO, ISBN 978-3-8329-2021-0

Zum Erfolg in Mietsachen führt der sichere und vorausschauende Umgang mit den vorprozessualen Möglichkeiten und den Instrumenten, die das Verfahrensrecht zur Verfügung stellt.

Das Prozesshandbuch begleitet Sie in allen Phasen des Mieter- und des Vermietermandats, sowohl im Wohn- als auch im Gewerberaummietrecht.

Die erfahrenen Autoren – sämtlich Anwälte und Richter – bieten Ihnen ihr Know-how für alle wichtigen strategischen Entscheidungen bei der Mandatsbearbeitung. Sie erhalten zudem zahlreiche Praxishinweise für jede konkrete Arbeitssituation.

Das Handbuch umfasst alle praxisrelevanten mietrechtlichen Fallkonstellationen und stellt die Handlungsmöglichkeiten detailliert dar. Taktische, materiellrechtliche und prozessuale Fragen werden kompetent beantwortet.

In die Darstellung des Verfahrensrechts eingebettete Klagemuster und Antragsformulierungen erleichtern Ihnen das Erstellen der Schriftsätze. Vorläufiger Rechtsschutz, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung und Vergütungsfragen, auch die Prozesskostenhilfe werden ausführlich und im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausgangslage erläutert.

Folgende Bereiche werden in allen Phasen des Mandats behandelt:

- Mietzahlung, Betriebs- und Nebenkosten
- Mängel der Mietsache
- Mietsicherheiten
- Schönheitsreparaturen
- Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache
- Beendigung und Abwicklung des Mietverhältnisses

Die Autoren:

Rechtsanwalt Dr. Michael Deppen | Rechtsanwältin Beate Heilmann | Rechtsanwalt Wolfgang Flintrop, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Rechtsanwalt Frank Knop | Rechtsanwalt Norbert Monschau | Michael Reinke, Richter am Amtsgericht | Dr. Franz-Georg Rips, Deutscher Mieterbund | Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht | Rechtsanwalt Volkmar Steinmeyer

Familienrecht Vertragsgestaltung | Prozessführung

Von RAin Karin Meyer-Götz, FAFamR u FASr, 2008, 915 S., geb. mit CD-ROM, 118,- EURO, ISBN 978-3-8329-2227-6

Durch die Herausgeberin Karin Meyer-Götz mit 12 Mitautoren erschien im Nomosverlag das Formularhandbuch Familienrecht.

Dieses Formularbuch hat mit Fug und Recht die Bewertung Praxishandbuch verdient, denn es stellt eine komplexe Hilfe für den Familienrechtler dar, begonnen von der Mandatsannahme, über die außergerichtliche Vertretung, die Prozessführung bis hin zur Abrechnung.

Sehr übersichtlich und gut gegliedert gibt es eine wertvolle Hilfe auch zu oft unterschätzten und vernachlässigten Themen wie zu Honorarfragen bei Mandatsbeginn, die für den Praktiker unerlässlich sind. Hervorzuheben ist eine sehr ausführliche Anleitung zur gesamten Mandatsbearbeitung, auch zu Haftungsfragen bis hin zum Erfolgshonorar.

Gut handhabbar sind durch die beigegebene CD die dargestellten Formulare zu den einzelnen Sachgebieten wie Ehescheidung, Versorgungsausgleich, elterliche Sorge, Umgang, Unterhaltsrecht, Zugewinnausgleich, Ehewohnung, Gewalt, Hausrat, Abstammung, Eheverträge, internationales Familienrecht und Vorsorgeverfügungen.

Die einzelnen Kapitel sind logisch aufgebaut und erfassen alle wesentlichen Abläufe im Herangehen. So beinhaltet es die Hinweise zur außergerichtlichen und forensischen Tätigkeit, den jeweiligen einstweiligen Rechtsschutz, Fragen der Zwangsvollstreckung und auch gebühren- und kostenrechtliche Fragen sowie Hinweise zu Streitwerten.

Eine Hilfe für den Anwalt stellen insbesondere auch die Hinweise auf zu beachtende steuerrechtliche und erbrechtliche Aspekte bis hin zu Bewertungsfragen im Zugewinn und der internationale Bezug im Familienrecht dar.

Anhand häufig vorkommender Fallkonstellationen wird in sachlicher Art und Weise eine Grundlage für eine individuelle Anpassung durch den Anwalt gegeben. Zeitnah eingearbeitet fand die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und die Änderungen im Unterhaltsrecht sowie die zu erwartende Änderungen im Versorgungsausgleich, Zugewinn, Erbschaftsrecht und Familienverfahrensrecht Eingang.

Es wird sich lohnen, nachdem Erfahrungen und Erkenntnissen zu den zu erwartenden Änderungen im Familienrecht vorliegen, diese in einer 2. Auflage einzuarbeiten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass durch das komplexe Formularhandbuch die tägliche Arbeit des Familienrechtlers wirksam erleichtert wird und es sinnvoll ist, dieses Handbuch in Reichweite des Schreibtisches zur Hand zu haben.

*Gabriele Wagner,
Vorstand, Fachanwältin Familienrecht*

ANZEIGEN 04/2008

Kanzlei & Büro

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) **zu verkaufen**. Optimale Kostenstruktur durch bestehende Bürogemeinschaft mit Ausbaumöglichkeit. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende Mandate sollen und können übernommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 422/2008**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

159 m² Bürofläche (4 hochw.Räume) in zentr. Lage in DD-Blasewitz, Nähe Schillerplatz + Elbe ab 1/2009 in san. denkmalgesch. Villa **zu vermieten**. Alle erforderl. Ausstattung + Parkmögl. vorhanden.
0351-3179369

Nebenberuflich tätiger Rechtsanwalt sucht in Dresdner Anwaltskanzlei geeigneten Büroraum zur Untermiete. Kontakt: st-hinz@gmx.de oder 0351 31234414

Ein tschechischer Rechtsanwalt mit Sitz in Prag und mit einer Zweigstelle in Jablonec nad Nisou/Gablonz a.d. Neisse, zugelassen vor allen Gerichten der Tschechischen Republik, der sich für das Verkehrsrecht und Schadenersatzrecht spezialisiert, **bietet deutschen Kollegen eine Kooperation** bei der Betreuung ihrer Mandanten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik an.

Mag. Petr Fohl, Libušská 104, CZ-142 00 Praha 4, Phone: +420605931077, Fax: +420244403656, E-Mail: ak.fohl@centrum.cz

Bürogemeinschaft / Kooperation

Ich suche in Dresden (PLZ 01109) nach einer Bürogemeinschaft.

Mein Interesse gilt dem IT - Recht. Die Raumgröße sollte mindestens 25 qm betragen. Ich bitte interessierte Kollegen darum, den Kontakt per E-Mail über frage@chemnitz-rechtsanwalt.de herzustellen und Ihre Vorstellungen mitzuteilen.

Bürogemeinschaft gesucht!

Für meine Tätigkeit auf dem Gebiet der Insolvenz- und Zwangsverwaltung suche ich im Raum Zwickau eine kleine Räumlichkeit in bestehender Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei.
E-Mail: jan_behr@t-online.de

Bürogemeinschaft in RA- oder StB-Kanzlei in Dresden von Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm und TSP ziviles Wirtschaftsrecht gesucht. Ggf. Mandatsübernahmen und Vertretungen möglich.

Kontakt: anwaltszimmer@gmx.de

Chemnitz: Rechtsanwältin (35 Jahre) sucht Kollegen / Kollegin für Bürogemeinschaft in Chemnitz-Gablenz. Ich biete Ihnen ein ca. 25 m² großes Zimmer in meinem Büro. Es bietet sich die Möglichkeit, über ein modernes Sekretariat, Empfangsbereich, Bibliothek und ReFa gemeinsam zu verfügen. In der Form der Bürogemeinschaft erhalten Sie Ihre Flexibilität verbunden mit den Vorzügen der kostengünstigen gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur sowie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit einer engagierten Kollegin. Die Kanzlei ist behindertengerecht erreichbar, verfügt über ausreichend Parkplätze, ist sehr gut

mit dem ÖPNV erreichbar und befindet sich in einem Wohn- und Geschäftshaus. Sprechen Sie mich an – dies kann der Beginn einer erfolgreichen Zusammenarbeit sein. Kanzlei Dostmann – www.anwalt-dostmann.de Tel. 0371-70081991

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei bietet Kollegen/Kolleginnen oder Steuerberater/Steuerberaterinnen ab sofort **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Kanzleiräumen in optimaler Lage in Leipzig, Nähe Landgericht, an. Vermietet wird ein helles Zimmer, ca. 15 qm, unmöbliert, zu fairen Bedingungen. Die Mitnutzung der sonstigen Räume sowie der Büroinfrastruktur ist möglich.

Kontaktaufnahme bitte über Tel. 0341/30690600 oder per mail über schincke-ihbe@schincke-ihbe.de.

Mittelgroße Steuerberatersozietät bietet Rechtsanwalt in Leipzig Büroräume in gut geführter Kanzlei zwecks **Bürogemeinschaft**, spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Eigener Mandantenstamm von Vorteil, aber nicht Bedingung. Wir freuen uns auf ein erstes Kennenlernen!

Dipl. oec. Annett Freier, Steuerberaterin, freier@contaxpartner.de

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für eine **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt mit eigenem, vornehmlich gewerblichem Mandantenstamm und fast 8-jähriger Berufserfahrung sucht in Leipzig (Zentrumsnähe) die Möglichkeit zum Eintritt in eine (u.U. angehende) **Bürogemeinschaft** mit RAin/RA/RAen und/oder StBin/StB. Wichtig sind kollegialer Austausch, ansprechende Räumlichkeiten mit guter Ausstattung und vor allem ein angenehmes Klima. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit durch Gründung einer Sozietät/PartnerschaftsG wäre mittelfristig wünschenswert.

Zuschriften werden erbeten per E-Mail an rakanzeileipzig@yahoo.de.

Junge aufstrebende Kanzlei mit SP im Familien-, Sozialversicherungs- sowie Bau- und Architektenrecht in verkehrsgünstiger Lage bietet RA-Kollegen Chance zur Mitarbeit in **Bürogemeinschaft**, später Sozietät. Kenntnisse im Bereich der Kanzlei-SP oder im Miet- oder Arbeitsrecht erwünscht. Gerne Berufsanfänger. Heller und moderner Büroraum mit 15qm und Balkon, unmöbliert. Einbindung in bestehende Kanzleiorganisation. Günstiger Mietpreis.

Telefon 0351/7926920.

Rechtsanwälte mit Büroräumen in verkehrsgünstiger Innenstadtlage bieten Kollegen/in Zusammenarbeit in Form einer **Bürogemeinschaft** an. Die vorhandene technische und personelle Büroausstattung kann zu fairen Konditionen mit genutzt werden.

Rechtsanwältin K. Welzel, Waldstraße 37, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/3068968

Wir bieten für unsere Kanzlei in **Dresden** Kolleginnen/Kollegen die Möglichkeit der **freien Mitarbeiterschaft** oder **Bürogemeinschaft** in angenehmem Umfeld. Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei und möchten unseren Standort in Dresden erweitern. Konkrete spätere Perspektiven sind ausdrücklich angestrebt. Bitte wenden Sie sich an: RA Dr. Kai T. Boin, Kanzlei BKD Boin Küseling Diehl, dresden@bkd-anwaelte.de oder 0351/4668677

Drei RAe/innen (Schwerpunkte: Allg. ZivilR, MietR, FamR, StrafR, VerwR) bieten Kollegen/in, idealerweise mit Berufserfahrung, eigenem Mandantenstamm sowie Qualifizierung (Fachanwalt) Anschluss an die seit 2004 bestehende **Bürogemeinschaft** in Leipzig für eine sinnvolle Ergänzung des angebotenen Beratungsspektrums. Neben gemeinsamer Nutzung des ansprechenden, großzügigen Büros in bester zentraler Lage und mit moderner Ausstattung zu fairen Konditionen ist eine langfristige kooperative Zusammenarbeit, später die Gründung einer Sozietät/PartnerschaftsG angestrebt. Bei Interesse bitte Kontakt per E-Mail: antje.ks@gmx.de

Dienstleistungen

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht. Wir, 4 Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, ein Fachanwalt für Arbeitsrecht und ein angehender Fachanwalt für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über: KEUSSEN • KÜHMICHEL • INGENSIEP, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Stephen Kühmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz, Tel: 0371/90999-0, E-Mail: info@kki-sachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren, **ich bin geprüfte Rechtsfachwirtin und bearbeite auf selbständiger Basis Ihre Zwangsvollstreckung bzw. Ihr Kostenwesen.**

Die Abwicklung erfolgt entsprechend den individuellen Wünschen per Telefon, Telefax, Postversand oder E-Mail. Die Beachtung des Datenschutzes ist selbstverständlich.

Weitere Leistungen und Informationen gerne auf Anfrage.

Kontakt unter: info@rvg-abrechnungen.de, www.rvg-abrechnungen.de, Telefon: 09922/ 869341, Telefax: 09922/ 869345

Sie diktieren - wir tippen. Schnell, korrekt, zuverlässig. Es ist so einfach wie es klingt.

Ihr Sekretariat ist überlastet? Sie möchten keine Schreibkraft einstellen, weil nur unregelmäßig große Diktate anfallen? Ihre Büroangestellten werden durch die Bearbeitung von langen Diktatdateien zu lange vom Tagesgeschäft abgehalten? Wir sind die Lösung.

Das Schreibbüro Lenggries bietet 24

Stunden täglich (inklusive Samstage sowie Sonn- und Feiertage) schnelle und zuverlässige Bearbeitung aller digitalen Diktatdateien durch Fachkräfte. Unsere Mitarbeiter sind Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirtinnen, Sekretärinnen und Fremdsprachenkorrespondentinnen. Alle Mitarbeiter schreiben extrem schnell (>550 Anschläge/Min.). Testen Sie uns kostenlos! Schicken Sie uns eine digitale Diktatdatei, egal in welchem Format. Sie erhalten die fertige Word-Datei inklusive einer fiktiven Kostenberechnung zurück.

Ihr Ansprechpartner: Frau Andrea Eder, Telefon: 08042-503477, E-Mail: info@schreibbuero-lenggries.de, www.schreibbuero-lenggries.de

Stellenangebote

Anwaltskanzlei in Chemnitzer Innenstadt sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

in Verbindung mit fachspezifischer Berufserfahrung und idealerweise mit eigenem Mandantenstamm sowie Selbständigkeit, um kooperativ zusammenzuarbeiten und um die Bildung einer „Bürogemeinschaft“ zu befördern; diesbezüglich ist die altersbedingt frei werdende Bürofläche von ca. 84 m² zu vergeben; Amts- sowie Landgericht liegen ca. 200 m entfernt.

Anwaltskanzlei Dr. Pohle, Theaterstr. 50/52, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371/6446029, Fax 0371/670340

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei mit zwei Rechtsanwälten sucht Kollegin oder Kollegen, Fachanwalt oder Ambitionen zum Fachanwalt, die unser Profil und Dienstleistungsangebot für unsere Mandanten ergänzen und erweitern. Ziel ist eine Kanzlei, in der das Spektrum der Fachanwaltschaften vertreten sein soll. Wir erwarten engagierte und motivierte Mitarbeit im Team. Die Sozietät bzw. Partnerschaft ist das angestrebte Ziel. Sie erwartet eine Kanzlei mit moderner Infrastruktur in guter Lage mit bereits bestehendem Mandantenstamm, in der Sie Ihre Fähigkeiten einbringen können.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 443/2008, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir suchen **einen Fachanwalt/eine Fachanwältin für Arbeitsrecht** zum weiteren Auf- und Ausbau unserer ar-

beitsrechtlichen Kanzlei in Leipzig. Sprechen Sie uns an, wenn Sie neben einer überdurchschnittlichen arbeitsrechtlichen Qualifikation auch den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen der arbeitsrechtlichen Anwaltstätigkeit eine hohe Bedeutung beimessen.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich per-e-mail (beruflicher und persönlicher Werdegang, Examenszeugnisse, Arbeitszeugnisse) unter gerhard@arbeitsanwaelte.de oder nehmen Sie telefonisch Kontakt mit uns auf: Federhoff-Rink & Gerhard Fachanwälte für Arbeitsrecht, Funkenburgstraße 17, 04105 Leipzig, Tel: 0341/5832635, www.arbeitsanwaelte.de. Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Manuela M. Gerhard.

Wir sind eine junge und dynamische Sozietät von Rechtsanwälten. Unsere Kompetenz liegt im Wirtschaftsverwaltungsrecht, in der Beratung von Unternehmen mit Bezug zur öffentlichen Hand sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Einstellungstermin einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Gesucht werden Berufseinsteiger oder Rechtsanwälte mit Berufserfahrung bis zu drei Jahren. Wir erwarten von Ihnen hervorragende Examina, eine wissenschaftliche und zugleich strategische Herangehensweise an Mandate und unternehmerisches Denken. Eine abgeschlossene oder unmittelbar vor dem Abschluss stehende Promotion ist willkommen. Der volle Einsatz für den Mandanten, die Fähigkeit zur Teamarbeit und die Fähigkeit, sich auch in komplexe Materien qualifiziert einzuarbeiten, sind für uns unverzichtbar.

Sie erwartet eine modern eingerichtete Kanzlei mit einer anspruchsvollen und interessanten Tätigkeit.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Braun & Rieske Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Dr. Christian Braun, Messehaus am Markt, Markt 16, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 22 47 98-0, E-Mail: info@braun-rieske.de

Chance für Existenzgründer! Steuerberater-Team (3 Berater) in Zwickau sucht Verstärkung durch eine(n) versierte(n) Rechtsanwältin(-anwalt) mit dem Willen, lösungsorientierte und bedarfsgerechte Beratung zu Fragen des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts, des Sozialrechts... unserer Mandanten zu übernehmen. Kostengünstige Nutzung

von Kanzleiräumen und Infrastruktur und Anbindung an die Kanzlei sind gewährleistet.

www.steuerberatung-scholz.de

Wir sind eine kleine in Leipzig ansässige, deutschlandweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. **Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt/in** zur Festeinstellung oder als freien Mitarbeiter. Erwartet wird hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie Bereitschaft zu ständiger Fort- und Weiterbildung.

Sollten Sie Interesse haben, so bitten wir um Ihre Kurzbewerbung mit Foto an rechtsanwalt@harbig.info

Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit derzeit drei Anwälten und suchen für unseren Sitz in Marienberg eine(n) Anwalt/Anwältin zur Anstellung; gegebenfalls auch zur freien Mitarbeit. Der Tätigkeitsschwerpunkt soll im Zivil- und im Sozialrecht liegen. Wir setzen gute Kenntnisse in diesen Bereichen wie auch ein überdurchschnittliches Engagement, nicht aber zwingend umfangreiche Berufserfahrung voraus. Eine regionale Verwurzelung ist in jedem Falle von Vorteil.

Bewerbungen bitte per mail an: mail@kanzlei-weinhold.de

Wir suchen einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin ab sofort für die Anspruchsermittlung und -prüfung zur Vorbereitung der gerichtlichen Durchsetzung im Rahmen der Insolvenzverwaltung. Die Stelle ist bis zum 28.02.2010 befristet. Führerschein und Fahrzeug sind erforderlich.

WallnerWeiß Rechtsanwälte, Bautzner Straße 102, 01099 Dresden, Tel. 0351/862750, Fax: 0351/8627520, E-mail: ramona_fischer@wallnerweiss.info

Die Sozietät hww Wienberg Wilhelm sucht ab sofort einen Insolvenzanwalt (m/w) für unser Büro in Dresden. Wir erwarten möglichst vollbefriedigende Examina und wirtschaftliches Verständnis.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: hww Wienberg Wilhelm, z.H. RAin Patricia Titze-Fischer, Wasastraße 15, 01219 Dresden. Informationen über unsere Kanzlei erhalten Sie unter www.hww-kanzlei.de

Wir suchen zur Unterstützung eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für unser Büro in Dresden. Der Schwer-

punkt Ihrer Tätigkeit wird im Familien-, Erb-, Straf- und Verkehrsrecht liegen. Ein Fachanwaltskurs im Familienrecht wäre von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Rechtsanwalt Stefan Kreuzer, Hübnerstraße 1, 01309 Dresden, Telefon 0351/315500, dresden@kreuzer.de

Suchen dringend eine(n) freie(n) Mitarbeiter(in) u.a. mit Kenntnissen/ Erfahrung im Familienrecht für Tätigkeit in Kanzlei in Plauen.

RAe Jürcke & Haberland, Leißnerstr. 56, 08525 Plauen, Tel.-Nr. 03741/224768, Fax 03741/200994, e-mail Kanzlei. Juercke@t-online.de

Wahlstation/Nebentätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Kanzlei ist überwiegend in dem Bereich Wirtschaftsrecht tätig. Wir suchen ab Dezember 2008 einen Referendar/in, der/die seine/ihre Wahlstation ableisten möchte oder eine Nebentätigkeit sucht. Schwerpunkt der Tätigkeit wird die Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen sein, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren im Mietrecht und Vertragsrecht ergeben. Die Wahrnehmung von Gerichtsterminen wird ermöglicht.

Bontschev, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Rechtsanwältin Dr. Richter Schaefer Bontschev, Königstraße 11, 01097 Dresden, Tel. 0351/8119660, Fax 0351/8119661, E-Mail: bontschev@rae-rsb.de

Unsere Kanzlei ist vorwiegend in dem Bereich Wirtschaftsrecht tätig.

Wir suchen ab Dezember 2008 einen Referendar/-in, der/die seine/ihre Wahlstation in dem Referat Zwangsvollstreckungsrecht ableisten möchte oder eine Nebentätigkeit sucht. Voraussetzung hierfür sind Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht (ZVG) und Mietrecht. Schwerpunkt der Tätigkeit wird die Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen sein, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren ergeben.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 445/2008, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Wir sind eine junge und dynamische Sozietät von Rechtsanwälten. Unsere Kernkompetenz liegt im Wirtschaftsverwaltungsrecht, in der Beratung von Unternehmen mit Bezug zur öffentlichen

Hand sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht. **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Einstellungstermin einen Rechtsreferendar oder eine Rechtsreferendarin** für die Ausbildung in der Anwaltsstation und für eine referendariatsbegleitende Nebentätigkeit.

Wir erwarten von Ihnen ein hervorragendes Erstes Juristisches Staatsexamen und eine wissenschaftliche Arbeitsweise sowie die Bereitschaft, sich auch in komplexe Materien einzuarbeiten.

Sie erwartet eine praxisgerechte Ausbildung in wirtschaftsrechtlichen Mandaten in einer modern eingerichteten Kanzlei.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Braun & Rieske Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Dr. Christian Braun, Messehaus am Markt, Markt 16, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 22 47 98-0, E-Mail: info@braun-rieske.de

Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Ich suche ab sofort eine **Rechtsanwaltsfachangestellte für Teilzeit**, die selbstständig arbeiten kann und wenn möglich das RA-Micro beherrscht. Kenntnisse im Gebührenrecht und in der Finanzbuchhaltung wünschenswert.

Bewerbungen richten Sie bitte an Rechtsanwalt Andreas Richter, Königsbrücker Landstraße 61, 01109 Dresden oder per E-Mail raarichter@gmx.de.

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Dresden sucht Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w). Sie verfügen über Berufserfahrung sowie idealerweise über Kenntnisse im Insol-

venz- und/oder Zwangsverwaltungsrecht bzw. Sie sind bereit, sich in diese Rechtsgebiete einzuarbeiten. Wir erwarten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Freude am selbstständigen Arbeiten. Ihre Zuschriften richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Schulz Nickel Schulz, Reicker Straße 12, 01219 Dresden (www.schulz-nickel-schulz.de) oder per e-mail an RA André Nickel (an@schulz-nickel-schulz.de)

Rechtsanwälte in Dresden tätig im Bau- und Immobilienrecht sowie in der Immobilienvollstreckung (Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung) suchen ab sofort eine weitere Rechtsanwaltsfachangestellte im Umfang von 20 Wochenarbeitsstunden für den Einsatz von montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wir erwarten ein aufmerksames, freundliches und verbindliches Auftreten, eine rasche Auffassungsgabe, fehlerfreies Schreiben nach Diktat. Der sichere Umgang mit RA-MICRO ist unabdingbar. Engagement und eine gewissenhafte aber zügige Arbeitsweise sowie absolute Loyalität und Vertrauenswürdigkeit müssen selbstverständlich sein. Mindestens drei Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil. Die Vertraulichkeit der Anfrage wird zugesichert. Alternativ zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses kommt auch der Einsatz einer/ eines Rechtsanwaltsfachangestellten in Betracht, die ihre/ der seine Leistungen als selbstständiger Dienstleister anbieten. Ihre Kurzbewerbung erbitten wir ausschließlich per mail an BISCHOFF. WITTMANN.GÜNTHER RECHTSANWÄLTE, Herrn Rechtsanwalt Volker Bischoff, Tieckstraße 17, 01099 Dresden, kanzlei@bau-und-immobilie.de

Wir sind eine seit über 40 Jahren erfolgreich praktizierende Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit 5 Berufsträgern. Zusammen mit einem starken Partner (Steuer-

Kanzleidienste für kühle Rechner

ab 45 €/mtl. zzgl. MwSt.

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

Sie haben viele Termine und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**

Wir sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

und Unternehmensberatung) werden wir in Dresden kurzfristig einen neuen Kanzleistandort aufbauen. Für diese anspruchsvolle Aufgabe suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeitbeschäftigung. Wir erwarten eine bereits mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte in Dresden, sowie das Interesse und den Willen perspektivisch die Kanzlei in Dresden als Bürovorsteherin zu leiten. Eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung zum Rechtsfachwirt wäre daher wünschenswert. Bitte bewerben Sie sich an Rechtsanwälte Kulitzscher & Ettelt, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Ettelt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 04720 Döbeln, Tel.: 03431/571880, Fax: 03431/571874, E-Mail-Adresse unter www.kulitzscher-ettelt.de.

Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig sucht per sofort Rechtsanwaltsfachangestellte/n ganz- und halbtags.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 446/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir suchen ab dem 01.12.2008 für unsere Standorte in Dresden und Umkreis eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w). Sie haben neben Ihrer hervorragend abgeschlossenen Ausbildung auch eine besondere Fähigkeit, mit Menschen umzugehen und bereits Berufserfahrung gesammelt? Dann sind Sie bei uns richtig! Aufgrund der Öffnungszeiten Mo.-Fr. 09.00 – 19.00 Uhr und des in Dresden und Umgebung erfolgenden Einsatzes sind ein Führerschein, ein eigenes Kfz und zeitliche Flexibilität erforderlich. Bewerbungen richten Sie bitte an: K.P.Lüdders Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Niederlassung Dresden, z.Hd. RA Michael Eisner, Wilsdruffer Str. 6, 01067 Dresden

RECHTSFACHWIRT/IN oder REFA gesucht von Kanzlei bei Frankfurt am Main.

Unser Team besteht aus drei Rechtsanwälten und bislang vier Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir (www.honerkamp.de) sind auf der Suche nach einer/n beruflerfahrenen Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder RECHTSFACHWIRT/IN mit guten Kenntnissen in Phantasy/Datev sowie im RVG, der/ die einen sicheren Umgang mit MS Office aufweist und Interesse hat einer lebhaften Kanzlei vorzustehen. Sie/ Er sollte vor allem Kontaktfreudigkeit,

Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit der selbständigen Sachbearbeitung vorweisen.

Der Aufgabenbereich liegt insbesondere in der Koordination und Leitung der kanzleiinternen Abläufe, Korrespondenz mit Gericht und Mandantschaft, Terminkoordination und Fristenüberwachung, Schreiben nach Banddiktat, eigenständigen Erstellung von Schriftsätzen, Aktenbearbeitung und -führung sowie in allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten. Erfahrung in der Bearbeitung eines familienrechtlichen Dezernats ist sehr erwünscht. Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Diese richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen sowie des möglichen Eintrittstermins an: andreas.stendebach@honerkamp.de

Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit gesucht!

Wir suchen eine(n) ausgebildete(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit gutem Abschluß sowie sehr guten Kenntnissen im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht. Sie haben eine mehrjährige Berufserfahrung und sind mit allen allgemeinen Kanzleitätigkeiten gut vertraut. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbständiges Arbeiten. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Schäfer & Thomas, Radeberger Straße 49, 01099 Dresden.

Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit gesucht!

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n), engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit sehr gutem Abschluss und Kenntnissen im Bereich ZV, Kostenrecht, Verkehrs-, Sozial- und Insolvenzrecht. Idealerweise haben Sie 2-3 Jahre Berufserfahrung. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbständiges, gründliches und flexibles Arbeiten.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen nebst Gehaltsvorstellungen richten Sie bitte an RAZENG RECHTSANWÄLTE, z. H. Frau Schneider, Taubstraße 15, 04347 Leipzig oder per E-Mail an: post@razeng.de

Rechtsanwaltsfachangestellte für Einzelkanzlei in Bautzen ab sofort gesucht (35 Std./Woche). Erwartet werden perfekte Kenntnisse im Bereich der

Zwangsvollstreckung und des Gebührenrechts, ein freundliches Auftreten, Nichtraucher und mindestens drei Jahre Berufserfahrung.

Rechtsanwältin Barbara Fetten, Bahnhofstraße 17, 02625 Bautzen, Tel. 03591 40128, Fax: 03591 40129, E-Mail: Barbara-Fetten@t-online.de

Suche ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung, sicherem und freundlichem Auftreten, selbstständigem, gewissenhaftem und flexiblem Arbeiten, RA-Micro-Kenntnisse von Vorteil.

Bewerbung unter Holtermann Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Meißner Str. 101, 01445 Radebeul, Tel. 0351/20251423, Holtermann@RA-Holtermann.de

Wir suchen ab 01.01.2009 für 30h/Woche eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit der Fähigkeit und Bereitschaft, sich neue Sachgebiete kurzfristig zu erarbeiten. Neben Organisationsgeschick werden ein sicherer Umgang in Wort und Schrift sowie ein freundliches Auftreten und selbständiges Arbeiten erwartet.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau, Justitiarin Kathleen Lubber, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz; lubber@chemnitz.ihk.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/-r kurzfristig gesucht.

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Chemnitzer Kanzlei mit 8 Berufsträgern sucht Fachkraft auch in Teilzeit. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem jungen und motivierten Team. Wir erwarten sehr gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und ZV-Recht. Selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten setzen wir als selbstverständlich voraus.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte an: Schmitt Fengler, Rechtsanwälte Steuerberater, Kaßbergstr. 32, 09112 Chemnitz, www.consulting-kassberg.de

Anwaltskanzlei in Chemnitzer Innenstadt sucht Rechtsanwaltsfachangestellte

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird unser Sekretariat neu besetzt, die Arbeitszeit wird vorerst mit ca. 30 Std. anberaumt. Wir setzen voraus, fundier-

tes Wissen bzgl. Fristenüberwachung, Excel, Zwangsvollstreckung etc. Sie haben eine gepflegte Aussprache, arbeiten selbständig und gründlich und schreiben mit besten Kenntnissen in Deutsch nach Banddiktat. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, bitten wir die entsprechenden Unterlagen in unserem Büro einzureichen. Anwaltskanzlei Dr. Pohle, Theaterstr. 50/52, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371/6446029, Fax 0371/670340

Suchen zur Erweiterung unseres Teams ab November 08 eine(n) **Rechtsanwaltsfachgestellte(n)**, mit Berufserfahrung, fundierten Kenntnissen im Mahnwesen, der Zwangsvollstreckung, des Kostenrechts sowie der RA-Micro Anwendung. Hannig, Ahrendt & Partner Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Karin Ahrendt, Georg-Treu-Platz 3, 01067 Dresden, Tel. 4818715, Fax: 4818710, E-Mail: ahrendt@hannig-partner.de

Kanzlei in Chemnitz sucht für das Jahr 2009 eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten. Sollten Sie über Abitur oder einen sehr guten Realschulabschluss verfügen oder einen solchen Abschluss anstreben und besitzen Sie gute Deutschkenntnisse, eine hohe Einsatzbereitschaft u. den Willen, in einem Team zu arbeiten, dann können wir Ihnen bei uns eine praxisnahe Ausbildung anbieten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.12.2008 an: Anwälte Kretschmar & Dr. Schmidt, Annaberger Straße 145, 09120 Chemnitz oder Bewerbung@Kanzlei-in-Chemnitz.de

Steueranwalt Leipzig. Rechtsanwalt (32) mit mehrjähriger Berufserfahrung im Steuerrecht (insb. Steuerstreitführung), Steuerstrafrecht, Internet- und Wirtschaftsrecht, Fachanwaltslehrgang Steuerrecht abgeschlossen, Fachanwalt für Steuerrecht angestrebt, sucht aus ungekündigter Anstellung neue Herausforderung im Raum Leipzig. Für jede Form beruflicher Zusammenarbeit offen. Kontakt:steueranwalt-leipzig@freenet.de

Stellengesuche

Rechtsanwalt in ungekündigter Stellung, 35 J., sucht die neue Herausforderung in Region Leipzig in Kanzlei oder Unternehmen. Über 5 J. BE. 2 sächsische

Examina (7,28 u. 7,75 P.) Erfahrung in Zivilrecht, Miet-, Arbeits- und Insolvenzrecht. Zuschriften an: ra-leipzig73@gmx.de

Gut eingeführte, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig-Zentrum zu verkaufen. Jahresumsatz stabil 120 T€, überwiegend Firmenklientel; repräsentative, voll ausgestattete Büroräume in bester Lage incl oder nur Mandantenstammübernahme mgl, Preis gem BRAK-Richtlinien Kontakt: kanzleikauf@googlemail.com

Sie beabsichtigen, Ihre im Großraum Leipzig vorwiegend zivilrechtlich geführte Kanzlei zu verkaufen, bieten eine Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen in Vorbereitung auf eine spätere Übernahme oder suchen einen Sozios zur Verstärkung Ihres Teams?

Rechtsanwalt (39. J.) bodenständig, hochgradig engagiert und flexibel, sucht nach 6-jähriger Tätigkeit als freier Mitarbeiter in renommierter sächsischer Kanzlei neue Herausforderungen. Neben fundierten Fachkenntnissen, der Qualifikation als FA für Verkehrsrecht, FA für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht und Mediator runden langjährige Erfahrungen als Fachdozent sowie eine hohe Sozialkompetenz mein Profil ab. Kontaktaufnahme bitte unter: anwaltskanzlei-sachsen@gmx.de

Rechtsanwältin mit weitreichender und langjähriger Erfahrung speziell auf dem Gebiet ArbeitsR (Fachanwältin), weitere Interessenschwerpunkte bisher Zivil- und WirtschaftsR (Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht), offen für andere Rechtsgebiete, sucht neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen. Kontaktaufnahme bitte unter E-Mail: RAin-Kontakt@web.de

Rechtsanwältin (30 J.) mit 2 sächs. Examina (7,09 und 7,53 P.) sowie 2,5 jähriger Berufserfahrung insb. im Vertragsrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht, Mietrecht und Sozialrecht, offen für andere Rechtsgebiete, sucht neue Herausforderung in Kanzlei, Unternehmen oder Verband/Verein im Raum Dresden - gern auch in Teilzeit. Kontaktaufnahme bitte unter E-Mail: anwaeltin.dresden@googlemail.com

Rechtsanwältin, mehrj. BE im Bau- und Architektenrecht (Fachanwaltslehrgang),

Arbeits- und Zwangsversteigerungsrecht, Prädikatsexamen, offen für andere Rechtsgebiete, sucht neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen in Dresden und Umgebung. Kontaktaufnahme bitte unter: 0162 2604513

Erfahrene **Rechtsanwältin** sucht Mitarbeit in Kanzlei in Dresden oder Umgebung, eventuell auch auf Teilzeit-Basis in Anstellung oder freier Mitarbeit. Bisher war ich langjährig tätig auf den Gebieten des Arbeits- und Zivilrechts (insbesondere Kauf- und Werkvertragsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, privates Baurecht). Gern erschließe ich mir neue Rechtsgebiete bzw. spezialisiere mich auf ein Gebiet. Kontakt bitte unter: ra-kontakt1@web.de

Rechtsanwältin (31 J.), selbständig tätig, bisherige Tätigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil-, Straf- und Verkehrsrechts, aber auch offen für andere Rechtsgebiete, sucht Teilzeitmitarbeit in Kanzlei in Leipzig und Umgebung. Kontaktaufnahme bitte per E-Mail unter: RAinLeipzig@web.de

Ass. iur. (29 Jahre) mit zwei sächs. Prädikatsexamina sucht im Raum Leipzig zur Auslastung vorhandener Kapazitäten neue Herausforderung im Bereich des Zivilrechts. Angestrebt wird freie MA im Rahmen von ca. 8 bis 10 Stunden die Woche. Zuschriften bitte an: jurajob2007@gmx.de.

Hochmotivierte Rechtsanwaltsfachangestellte, 24 J., mit allen typischen Aufgaben vertraut (Postbearbeitung, selbstständiges Entwerfen von Schriftsätzen/Anträgen/Klagen sowie Schreiben nach Phonodiktat, Abrechnung nach RVG, Mahn- und Vollstreckungswesen), sucht ab dem 01.12.2008 im Raum Dresden eine Vollzeitbeschäftigung. Ich bin belastbar, flexibel, selbstständig, teamfähig und zuverlässig. Sie erreichen mich unter: 0176 / 205 33 88 9 oder per E-Mail: susan.neuenfeldt@gmx.de

Sekretärin, 51 Jahre, langjährige Berufserfahrung (u.a. in RA-Kanzlei) sucht neue Festanstellung im Raum Dresden, Meißen und Umgebung ab 01.01.2009. Vertraut mit allen Sekretariatsaufgaben, Schreiben nach Phonodiktat, Postbear-

beitung, Aktenverwaltung, Termin- und Fristenüberwachung, Mandantenbetreuung, Büroorganisation.

Kontakt unter a.wbr@web.de oder 0178/7806773

Ich, gelernte **RA-Fachangestellte** (28), seit mehr als 9 Jahren in ungekündigter Stelle im Raum Oberfranken, suche einen neuen Tätigkeitsbereich. Ich bin flexibel und es stellt für mich keinerlei Problem dar, meinen Wohnort zu wechseln bzw. eine größere Fahrtstrecke auf mich zu nehmen. Bisher gehört zu meinen Aufgabengebieten das Familien-, Miet- und Strafrecht, aber auch in Verkehrsrechtsangelegenheiten, Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht habe ich vertretungsweise Kenntnisse gesammelt. Ich bin selbstständiges und schnelles Arbeiten gewohnt und bin in der Lage, auch Mahn- und Zwangsvollstreckungssachen eigenständig zu erledigen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 444/2008, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte (27 J.) mit Berufserfahrung (RA-Micro, RVG, ZV etc.) sucht ab 01.01.2009 neue Anstellung im Raum Halle/Leipzig. Diana Kummer, Kattersnaundorfer Str. 4, 04509 Neukyhna

Rechtsanwaltsfachangestellte (28 Jahre) - suche wegen Umzug ab Januar 2009 eine Anstellung im Raum GR/LÖB/BZ (eventuell auch eher möglich). Ich verfüge über sechsjährige Berufserfahrung und bin mit allen kanzleitypischen Aufgaben bestens vertraut. Kanzleiorganisation und die Finanz- und Lohnbuchhaltung gehören derzeit ebenfalls zu meinen Aufgaben. Ich bin zuverlässig, belastbar und verantwortungsbewusst. Kontakt unter: susann.buder@lycos.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit Zusatzqualifikation im betriebswirtschaftlichen Bereich, 8 Jahre Berufserfahrung, sucht Voll- oder Teilzeitstelle (min. 30 h/Woche) im Raum Leipzig. Kontakt: refa-leipzig@gmx.d

Anzeigenpreisliste 2009 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

- bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

- unter Chiffre

für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.). Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
01099 Dresden
Glacisstraße 6

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jana Frommhold,
Geschäftsführung,
Abwicklungen,
Ausbildungsbeauftragte
0351-31859 28



Oliver Stumm, Ass.jur.
Referent,
Referendarausbildung,
Berufsrecht/Beschwerden
0351-31859 43



Rechtsanwältin
Bianca Śliwińska,
Referentin, Berufsrecht/
Beschwerden
0351-31859 44



Diana Arndt, Ass.jur.
Referentin,
Zulassungswesen,
Fachanwaltschaften,
Seminarplanung
0351-31859 26



Rechtsanwalt
Tobias Grund,
Ausbildungsplatzentwicklung,
Projekt „Berufsstart ReFA“
0351-31859 31



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung
Buchstaben A-L
0351-31859 25



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Daniela Hielscher
Buchhaltung
0351-31859 23



Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/Ausbildung,
0351-31859 27



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung Buchstaben M-Z
0351-31859 29



Gabriele Jäger
Empfang
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0



Heike Liebisch
Empfang
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 590, Fax.: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de, Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH, www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Redaktionsschluss „KAMMER aktuell“ 01/2009: 19.01.2009

Die aktuellen Seminare der RAK Sachsen

finden Sie in dieser Ausgabe von
KAMMER aktuell in der
Heftmitte zum Ausheften.

Online-Anmeldung unter
www.rak-sachsen.de
in der Rubrik „Für Mitglieder“.

Und wie beantragen Sie ein gerichtliches Mahnverfahren?

Seit Dezember 2008 dürfen Sie Ihre Mahnanträge nur noch in elektronischer Form beim Amtsgericht einreichen. Einfach und kostengünstig erledigen Sie dies mit der „RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte“, die Sie über die Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellen können. Zusammen mit dieser Karte erhalten Sie Unterlagen für Ihre rechtsverbindliche elektronische Unterschrift, welche Sie bei einer beliebigen sächsischen Sparkasse einreichen können. Anschließend laden Sie die digitale Signatur direkt auf Ihre Karte – und schon können Sie über das EGVP am Online-Mahnverfahren teilnehmen! www.s-trust.de

Bestellen Sie jetzt Ihre
RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte
unter www.rak-sachsen.de.